

INGENIEURBÜRO FÜR FAUNISTISCHE GUTACHTEN

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Gemeinde Sydower Fließ

Auftraggeber: **TACORA Entwicklungsgesellschaft mbH**
Hausburgstraße 16
10249 Berlin
Christian Parzich

Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Heiko Menz
Ingenieurbüro für faunistische Gutachten
Buchenallee 98d
16341 Panketal
00491708042844
Heiko-Menz@vodafone.de
www.ingenieurbuero-igg.de

Bearbeitungsstand 06.08.2021

Inhalt

1. Einleitung.....	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2. Eingriffsgebiet.....	5
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	6
1.4 Methodisches Vorgehen.....	9
1.5 Untersuchungsgebiet	10
1.6 Datengrundlagen.....	12
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	13
2.1 Beschreibung des Vorhabens	13
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	13
2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
2.4 betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
3 Relevanzprüfung	14
4 Bestandsdarstellung und Konfliktanalyse	15
4.1 Europäische Brutvögel	15
4.1.1 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung der europäischen Vogelarten	20
4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL	60
4.2.1 Fledermäuse	60
4.2.2 Amphibien	75
4.2.3 Zauneidechse.....	76
4.2.4 xylobionte Käfer (Heldbock, Eremit).....	76
4.2.5 sonstige national geschützte Arten gemäß Anforderung der uNB	76
4.2.5.2 Ameisen	76
4.2.5.3 Weinbergschnecke	77
5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	77
5.1 spezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V CEF Maßnahmen)	78
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A CEF-Maßnahmen)	82
5.3 Maßnahmen für national geschützte Arten.....	84
5.4 vorgezogene Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen (F CEF Maßnahmen)	84
6 Monitoring.....	86
7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG	86

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

7.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	86
7.2 Europäische Vogelarten	86
7.3 Prüfung auf Alternativen	87
8 Zusammenfassung	87
9 Fazit.....	88
10 Literatur	89
10.1 Luftbilder und Software	91
11 Anhang 1 Relevanzprüfung	92
12 Anhang 2 Fotodokumentation.....	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Begehungstermine.....	9
Tabelle 2 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet	19
Tabelle 3 die nachgewiesenen Fledermäuse im UG	60
Tabelle 4 Ergebnisse des Batloggers am 15.06.2020	62
Tabelle 5 Ergebnisse des Batloggers am 17.06.2020	62
Tabelle 6 Ergebnisse der statischen Fledermausdetektoren in den Gebäuden.....	63
Tabelle 7 Ergebnisse des statischen Fledermausdetektors in Gebäude 6 (11.06.2021 und 27.06.2021)	64
Tabelle 8 Ergebnisse der Transektbegehung (11.06.2021 und 27.06.2021)	64
Tabelle 9 Maßnahmenübersicht	85
Tabelle 10 Relevanzprüfung.....	92

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Untersuchungsgebiet mit Nummerierung der Gebäude.....	12
Abbildung 2 Avifauna im Untersuchungsraum; häufige Arten.....	17
Abbildung 3 Avifauna im Untersuchungsraum; die wertgebenden Arten.....	17
Abbildung 4 Avifauna im Untersuchungsraum; Durchzügler und Nahrungsgäste	18
Abbildung 5 Avifauna im Geltungsbereich des B-Plans.....	18
Abbildung 6 Fledermäuse im UG am 01.06.2020 ohne Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	66
Abbildung 7 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 01.06.2020.....	67
Abbildung 8 Fledermäuse im UG am 07.08.2020 ohne Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	68
Abbildung 9 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 06.08.2020.....	68
Abbildung 10 Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung.....	69

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Abbildung 11 Fledermäuse im UG am 11.06.2021 ohne Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	69
Abbildung 12 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 11.06.2021	70
Abbildung 13 Fledermäuse im UG am 27.06.2021 ohne Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	70
Abbildung 14 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) im UG am 27.06.2021	71
Abbildung 15 Ameisennester und Weinbergschneckenfunde	77
Abbildung 16 Rechts Gebäude 6 links im der Kieferforst nördlich des B-Plans	101
Abbildung 17 links Gebäude Nr.5 rechts am Bildrand Nr.6	101
Abbildung 18 Ostteil des Gebäude Nr.6 (hohe Fledermausaktivität im Gebäude) ..	102
Abbildung 19 Gebäude Nr.5 von Innen	102
Abbildung 20 Blick durch die beschädigte Decke auf die Dachkonstruktion Gebäude Nr.7	103
Abbildung 21 Blick in das Gebäude Nr.8	103
Abbildung 22 Gebäude Nr.1	104
Abbildung 23 eines der eingestürzten Gebäude	104
Abbildung 24 Gebäude Nr.10	105
Abbildung 25 Blick in Gebäude Nr.10	105
Abbildung 26 Im Bürogebäude (Nr.9)	106
Abbildung 27 Nest vom Hausrotschwanz auf Kabelkanal	106
Abbildung 28 altes Nest (Hausrotschwanz?) im Außenbereich von Gebäude Nr.7	107
Abbildung 29 altes Nest vom Hausrotschwanz im alten Stromkasten Haus Nr.7 ...	107
Abbildung 30 Blick von der Straße auf das Plangebiet, links Gebäude Nr.11	108
Abbildung 31 die Pappelreihe an der Südgrenze des Geltungsbereichs	108
Abbildung 32 Der Waldbereich an der Südostecke des Plangebietes (Trauerschnäpper)	109
Abbildung 33 Müllberge im Plangebiet	109
Abbildung 34 Das ehemalige Kleingewässer westlich außerhalb des Geltungsbereichs	110
Abbildung 35 Trafoturm südlich außerhalb des Geltungsbereichs Haus Nr.12	110
Abbildung 36 Nest von Waldameisen teilweise unter einer Dachpappe	111
Abbildung 37 die Klärbecken nördlich des Geltungsbereichs	111
Abbildung 38 Das künstliche Kleingewässer westlich von Gebäude Nr.3	112
Abbildung 39 Zwergfledermaus an der Decke in Haus Nr.1	113
Abbildung 40 weitere Zwergfledermaus an der Decke in Haus Nr.1	113
Abbildung 41 umherfliegende Zwergfledermaus in Haus Nr.1	114
Abbildung 42 Zwergfledermaus in Gebäude Nr.8	114
Abbildung 43 Zwergfledermaus in Gebäude Nr.1	115
Abbildung 44 Waschbär in Gebäude Nr.7	115

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Abbildung 45 Hohlblockstein mit Einschlußöffnung und Fledermauskot.....	116
Abbildung 46 Hohlblockstein mit Einschlußöffnung und Fledermauskot.....	116
Abbildung 47 Trennwand in Haus 6 (rechte Seite) mit Fledermausquartieren (Kreis)	117
Abbildung 48 Trennwand in Haus 6 (linke Seite) mit Fledermausquartieren (Kreis)	117
Abbildung 49 Trennwand in Haus 6 (Mitte) mit Fledermausquartieren (Kreis)	118
Abbildung 50 Seitenwand aus Hohlblocksteinen in Haus 6 (Westseite).....	118
Abbildung 51 Fledermauskot vor der Trennwand in Haus 6	119

Abkürzungen

RL	Rote Liste
Kat	Kategorie
D	Deutschland
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
BV	Brutverdacht
BP	Brutpaar(e)
BB	Brandenburg
Rev.	Reviere
MTB	Messtischblatt
VS-RL	europäische Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVo	Bundesartenschutzverordnung (§: besonders geschützte Art; §§: streng geschützte Art)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass dieses Gutachtens ist die geplante Aufstellung des B-Plans "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg" in Grüntal einem Ortsteil der Gemeinde Sydower Fließ. Planungsziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes mittels Aufstellung eines Bebauungsplans. Gegenwärtig stellt sich die Fläche als landwirtschaftlicher Konversionsstandort (Schweinezuchtanlage) mit ruinösem Gebäudebestand, Brachflächen und Landwirtschaftsflächen dar. Zum aufzustellenden B-Plan ist die Erstellung eines Artenschutzbeitrages notwendig. Im Zuge des Artenschutzbeitrages ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten. Ist das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG (unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, findet eine Prüfung statt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Das grundsätzliche methodische Vorgehen und die inhaltliche Gliederung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Befassung orientiert sich nach der in Brandenburg gültigen Arbeitshilfe: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018).

Im Folgenden wird daher der Begriff Artenschutzbeitrag (ASB) verwendet.

Das Ingenieurbüro für Grünplanung und tierökologische Gutachten wurde am 02.03.2020 mit der Anfertigung des Artenschutzbeitrages für dieses Vorhaben beauftragt.

1.2. Eingriffsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortslage Grüntal an der Straße "Am Postweg". Betrachtet werden die Flächen der Gemarkung Grüntal, Flur 3 Flurstück 135/1, 136/1 und 224 mit einer Gesamtfläche von 101.778 m² in Ortsrandlage nördlich von Grüntal (16230 Sydower Fließ OT Grüntal, Am Postweg). Im FNP ist das Plangebiet als gemischte Baufläche / Dorfgebiet (MD), Flächen für die Landwirtschaft und Wald ausgewiesen. Im Osten endet der Geltungsbereich des B-Plans an der Straße "Am Postweg". Westlich des Geltungsbereichs grenzt eine Fläche mit Hochstaudenfluren und Gehölzen an. Nördlich und Südlich begrenzen Waldbereiche und landwirtschaftliche Flächen den Geltungsbereich.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Am 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

„Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die „lediglich“ national besonders geschützten Arten werden i.d.R. im LBP oder Umweltbericht im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind nicht Bestandteil des ASB).“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gekürzt aus: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Stand: 04/2018)

Artenschutz in der Bebauungsplanung

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Gemeinde muss daher die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

1.4 Methodisches Vorgehen

Grundlage dieser gutachterlichen Stellungnahme sind die Kartierungsergebnisse der beauftragten Begehungen von März bis August 2020. Die Begehungstermine sind Tabelle 1 zu entnehmen. Es wurden 7 Tages- und vier Abendbegehungen zur Erfassung der Avifauna und weiterer Arten des Anhang IV der FFH-RL (z.B. Fledermäuse, Amphibien) durchgeführt. Im Rahmen dieser Begehungen erfolgte zudem eine Einschätzung der Habitate bezüglich des potenziellen Vorkommens weiterer Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie.

Tabelle 1 Begehungstermine

Datum	Kartierung	Temperatur	Wind	Bewölkung	Niederschlag	Bemerkungen
03.03.2020	BN/A	7 - 3 °C	7 - 9 km/h	6/8	-	-
22.03.2020	B	-2 - 6 °C	8 - 10 km/h	2/8	-	-
22.03.2020	BN/A	6 - 4 °C	8 - 10 km/h	2/8	-	-
05.04.2020	B/R/A	5 - 20 °C	10 - 15 km/h	3/8	-	-
22.04.2020	B/R/A	7- 17 °C	9 - 12 km/h	4/8	-	-
07.05.2020	B/R	9 - 17 °C	10 - 15 km/h	6/8	-	-
31.05.2020	B/R	9 - 23 °C	10 - 15 km/h	4/8	-	-
01.06.2020	F/BN/A	16 - 13°C	7 km/h	2/8	-	-
15.06.2020	F	22 - 18°C	10 km/h	2/8	-	Batlogger statisch in Gebäude
16.06.2020	B/R	18 – 25 °C	8 – 10 km/h	1/8	-	-
17.06.2020	F	25 – 23 °C	10 km/h	2/8	-	Batlogger statisch in Gebäude
07.07.2020	B/R	15 - 21°C	10 - 15 km/h	4/8	-	-
16.08.2020	F/BN/A	18 - 15°C	8 - 12 km/h	5/8	-	Vor SA
01.12.2021	F	2 °C	8 – 13 km/h	6/8	-	Kontrolle WQ
04.01.2021	F	0 °C	15 km/h	7/8	Leichter Schneefall	Kontrolle WQ
11.06.2021	F/A	20 °C	10 km/h	2/8	-	
27.06.2021	F/A	19 °C	8 km/h	0/8	-	
28.06.2021	F	28 °C	8 km/h	1/8	-	Kontrolle SQ
27.06. – 30.06.2021	A	20 – 30 °C			Am 30.06. Regen	Molchreue

Erläuterungen zur Tabelle:

B=Tagtermine der Brutvogelkartierung (morgens)

BN=Nachttermin Brutvogelkartierung

F= Fledermäuse nächtliche Detektorbegehung

R= Reptilien

A=Amphibien

WQ=Winterquartier; SQ=Sommerquartier

Zur Kartierung der Avifauna wurden sieben frühmorgendliche und zwei abendliche Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Kartierungsmethodik erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al (2005). Es wurden sämtliche revieranzeigenden Vogelarten oder solche mit Brutverhalten erfasst. Sämtliche Beobachtungen wurden direkt im Feld-Tablet mittels dem Programm QGIS verortet.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Aus diesen Daten wurden die Reviere der einzelnen Arten nach fachgutachterlicher Einschätzung generiert und kartographisch dargestellt. Die Auswertung der Reviere richtete sich ebenfalls nach den Kriterien in den Artkapiteln von SÜDBECK et al (2005).

Im Anschluss an die Brutvogelkartierung erfolgte die Erfassung von Reptilien (speziell Zauneidechse) auf den Freiflächen im Untersuchungsgebiet. Die Kartierung erfolgte durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche und Zählung gesichteter Individuen, schwerpunktmäßig entlang linearer Strukturen. Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen, Gleisschotter etc.) wurden gezielt abgesucht. Das Gelände wurde im Zuge der Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Reptilien auf Amphibienvorkommen begutachtet. Auch während der nächtlichen Brutvogel- und Fledermauserfassungen wurde das Gebiet nach wandernden Amphibien untersucht. Dabei wurde mit einer starken Taschenlampe der Boden im Gelände ausgeleuchtet und ggf. rufende Amphibien verhört.

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten eine abendliche/nächtliche Begehung (01.06.2020) sowie eine Begehung (16.08.2020) ca. 3 Stunden vor bis ca. 30 Minuten nach Sonnenaufgang unter Verwendung eines Bat-Detektors (Modell: Batlogger M, Fa. Elekon) sowie einer Wärmebildkamera. Mittels Fledermausdetektor (Gerät: Batlogger M, Fa: Elekon) wurden die aktiven Fledermäuse erfasst und in Echtzeit aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Sequenzen wurden am PC (Programm: Batscope 4.0), automatisch ausgewertet, die Ergebnisse aufgearbeitet und im GIS-Programm Quantum GIS grafisch dargestellt. Eine dezidierte manuelle Analyse der aufgenommenen Sequenzen anhand der Spektrogramme erfolgte nicht. Es wurde im Zuge der Detektorbegehungen verstärkt auf ein- oder ausfliegende sowie schwärmende Fledermäuse geachtet. Hierbei kam neben dem Bat-Detektor eine starke Taschenlampe und insbesondere eine Wärmebildkamera zum Einsatz. Sämtliche visuellen Beobachtungen wurden im Feld-Tablet mittels dem Programm QGIS festgehalten. Ergänzend wurde an zwei Terminen der Batlogger M in Gebäude 6 installiert und fungierte als statische Horchbox. Die Aufzeichnungen wurden wie oben beschrieben ausgewertet. Im Oktober/November 2020 wurden zwei Fledermaushorchboxen über mehrere Tage in verschiedenen Gebäuden installiert, um eventuell zur Überwinterung einfliegende Fledermäuse zu erfassen.

Zusätzlich wurde nach Weinbergschnecken gesucht und haufenbildende Ameisen erfasst.

1.5 Untersuchungsgebiet

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Schweinezuchtanlage, die bis in die 1990er Jahre in Betrieb war. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst nicht den gesamten Bereich der ehemaligen Schweinezuchtanlage bzw. der Flurstücke 224, 135/1 und 136/1. Der Geltungsbereich des B-Plan entspricht im Wesentlichen der eingezäunten Fläche. Der Zaun ist an vielen Stellen schadhaft. Ein wesentlicher Flächenanteil des Geltungsbereichs ist mit bereits verfallenen oder

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

einsturzgefährdeten Gebäuden überbaut. Hierzu gehören die Schweineställe, ein Bürogebäude (Haus 9) sowie eine große Lagerhalle (Haus 6). Daneben existiert ein kleineres Wirtschaftsgebäude (Haus 11) östlich von Haus 10. Gebäude Nr. 12 ist ein nunmehr funktionsloses Trafohaus, über das die ehemalige Schweinezuchtanlage mit Strom versorgt wurde. Die Gebäude 2, 3 und 4 sind mittlerweile komplett eingestürzt. Zwischen den Gebäuden sind große versiegelte ehemalige Verkehrsflächen vorhanden. Daneben haben sich im Lauf der Zeit auf den Freiflächen ausgedehnte Ruderaldfuren gebildet und einige Gehölze etabliert. Am Südrand des Geltungsbereichs befindet sich eine Baumreihe aus sehr hohen zum Teil abgestorbenen Pappeln. Westlich von Haus 3 ist ein künstlicher Teich gelegen. Dieser ist mit Teichfolie hergestellt worden und hat sehr steile Ufer. Die Wasserfläche war komplett mit Algen zugewachsen und roch faulig. Das Gelände ist im hohen Maße flächig mit Müllbergen verunreinigt, die nicht von der ehemaligen Schweinezucht stammen, sondern im Nachhinein illegal abgeladen wurden. Unter den Betonflächen sind große Hohlräume (Güllegruben) erkennbar. Der Geltungsbereich ist umgeben von Waldflächen, Ruderalflächen und Ackerflächen. Die angrenzenden Flächen gehören teilweise zu den Flurstücken des Geltungsbereichs. Südlich des Geltungsbereichs schließt sich hinter der Pappelreihe eine Waldfläche mit teilweise halboffenen Charakter an. Dahinter liegt ein Einzelgehöft der Ortslage Grüntal. Nördlich des Geltungsbereichs liegt ein Kiefernforst. Dahinter sind alte oberirdische Klärwasserbecken der Schweinezuchtanlage vorhanden. Es handelt sich um vier große rechteckige Betonbecken ohne Uferzone und Vegetation. Die Höhe der Beckenwand außen beträgt etwa 1m. Die Becken selbst sind wesentlich tiefer und mit Wasser gefüllt. Westlich des Geltungsbereichs ist eine mit Gehölzen umrandete größere Fläche mit Hochstauden und etwas Altschilf vorhanden. Laut Biotoptypenkartierung (CIR-Biotoptypen 2009/ Luftbildinterpretation) ist hier ein unbeschattetes perennierendes Kleingewässer (Kolk, Soll o.ä.) vermerkt. Dieses Kleingewässer ist so nicht mehr vorhanden. Das Relief zeigt deutlich das ehemalige Kleingewässer in Form einer großen Vertiefung im Gelände. Die Fläche ist komplett mit Hochstauden zugewachsen und führt offensichtlich schon seit Jahren kein Wasser mehr. Lediglich in der Mitte der Senke ist eine Wildschweinsuhle (2-3m²) vorhanden, die im Juni/Juli nahezu komplett austrocknet. Auch von dem Kleingewässer ca. 60 m südlich des Geltungsbereichs ist nichts mehr zu sehen. Hier existiert nun ein Feldgehölz. Die Waldfläche östlich des Geltungsbereichs gegenüber dem Postweg besteht aus Laubbäumen (überwiegend Eiche) und einigen Kiefern.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Plans sowie dessen Randbereiche. Zudem wurde die weitere Umgebung im erweiterten Untersuchungsraum (ca. 100m Radius, mindestens jedoch die Flurstücke 224, 135/1 und 136/1) auf störungssensible Arten (insbesondere Vögel) geprüft.

Die Lage des Untersuchungsgebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.

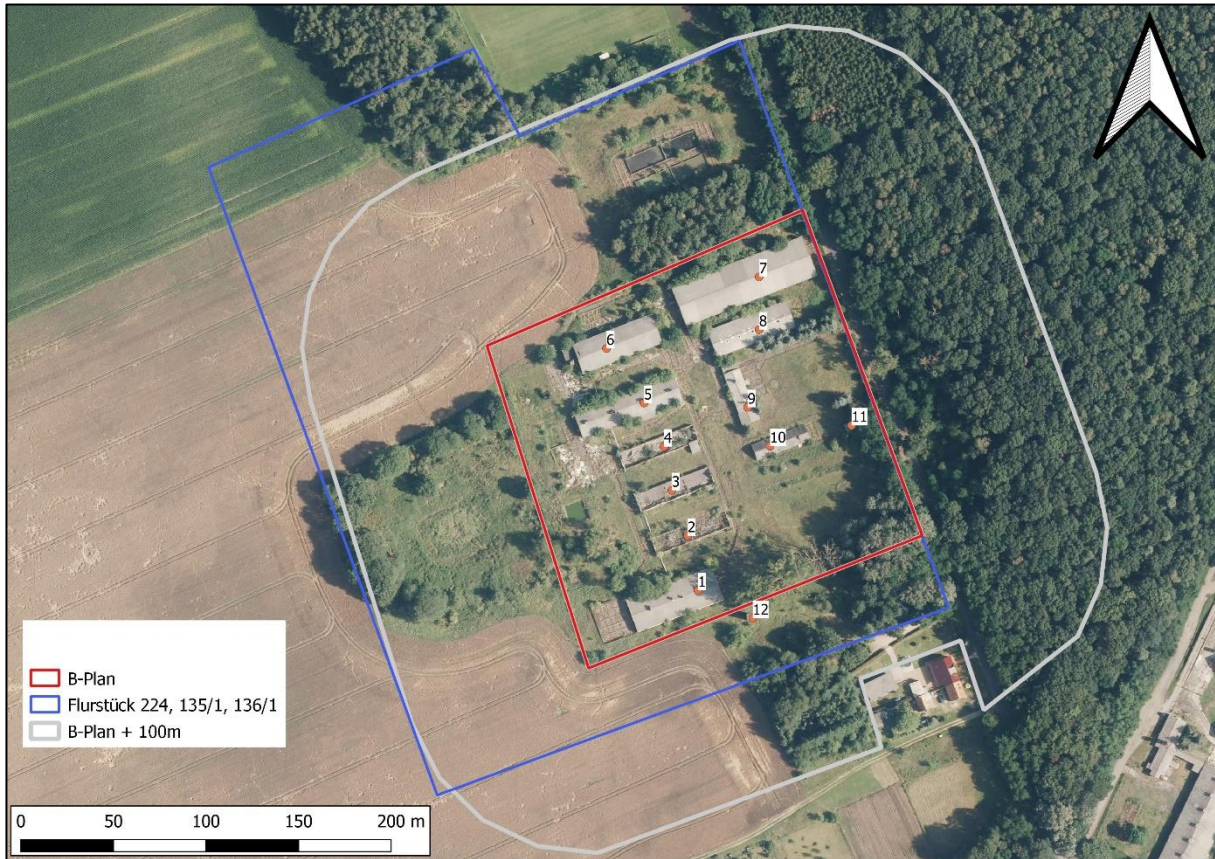


Abbildung 1 Untersuchungsgebiet mit Nummerierung der Gebäude

1.6 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Arbeitshilfen herangezogen:

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MUGV) (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3.Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011; Fassung vom 15.09.2018

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Stand 26.03.2008.

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) orientiert sich an den Vorgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung:

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 03/2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand März 2015

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei

Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand 04/2018

Der ASB beinhaltet zudem:

Betroffenheitsanalyse der Arten (ggf. gruppenweise) mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

ggf. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, d.h. Wahrung des Erhaltungszustandes und Fehlen zumutbarer Alternativen

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Eigentümer plant die komplette Beräumung und Bodensanierung in einem Zug, um zukünftige Emissionen faktisch auszuschließen und um das Gelände grundsätzlich sinnvoll nutzbar zu machen. Geplant ist eine Mischnutzung aus Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft sowie einem zentralen Ort mit Gastronomie, Veranstaltungs- bzw. Seminarräumen und Co-Working.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärmemissionen, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb

2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überbauung bzw. Überprägung:

- Verlust bzw. Umnutzung von Habitaten (hier ruderal Freiflächen und alter Gebäudebestand)
- Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Wohn- und Gewerbebauten und Verkehrsflächen. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Habitate für europäische Brutvogelarten und für die (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL verloren
- Scheibenanflug: Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen

bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen).

2.4 betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen permanente Auswirkungen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen (z.B. KFZ-Verkehr, Abgase u.ä.)

- Störungen durch zunehmenden KFZ-Verkehr und Besucherverkehr
- Akustische und stoffliche Emissionen
- Beleuchtung: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von konventionellen Beleuchtungseinrichtungen eine stark anziehende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in offener Landschaft Tiere auch aus größerer Entfernung angelockt werden. Die nachtaktiven Insekten orientieren sich üblicherweise an dem schwachen Licht des Mondes und der Sterne. Die nachtaktiven Arten werden daher von einer herkömmlichen Lichtquelle stark angezogen und fliegen diese immer wieder bis zur Erschöpfung an. Sie versäumen dabei die Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage was bei manchen kurzlebigen Arten den Fortbestand gefährden kann. An den Lichtquellen jagende Insektenfresser (z. B. Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus) sorgen zusätzlich für einem hohen Individuenverlust. Die Insektenfauna von Gehölzhabitaten im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper droht hierdurch zu verarmen. Infolgedessen wird die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten reduziert. Dadurch wird die Fläche als Nahrungshabitat negativ beeinträchtigt, was populationswirksame Auswirkungen auf die potenziell vorkommenden Fledermäuse haben kann.

3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Tabelle 10 im Anhang enthält eine Übersicht der zu prüfenden Organismengruppen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Plans. Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst nicht den gesamten Bereich der ehemaligen Schweinezuchtanlage bzw. der Flurstücke 224, 135/1 und 136/1, sondern entspricht im Wesentlichen der eingezäunten Fläche. Zum Untersuchungsraum gehört ein ca. 100m breiter Streifen rings um das Plangebiet. Ein wesentlicher Flächenanteil des Geltungsbereichs ist mit bereits verfallenen oder einsturzgefährdeten Gebäuden überbaut. Das Gelände zwischen den Gebäuden wird von versiegelten Verkehrsflächen und Ruderalfluren dominiert. Daneben ist punktuell Gehölzaufwuchs

vorhanden. Daher konnten Vorkommen und Betroffenheit der meisten zu beachtenden Arten und Organismengruppen mangels geeigneter Habitatqualitäten von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden Fledermäuse festgestellt. Hohe Fledermausaktivität war insbesondere in den Gebäuden zu verzeichnen.

Im Untersuchungsgebiet und dem Untersuchungsraum ist eine artenreiche Brutvogelzönose vorhanden.

Ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechsen im UG wurde auf Grund einer gewissen Habitateignung der Offenlandflächen angenommen. Ein tatsächliches Vorkommen konnte als Ergebnis der Begehungen nicht bestätigt werden. Laichgewässer für Amphibien sind im UG nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Laichgewässer sind vermutlich im Bereich des Sydower Fließ (Entfernung mind. 800m) südlich von Grüntal zu finden. Die Gewässer im UG sind kaum als Laichgewässer geeignet. Potenzielle oder tatsächliche Vorkommen und wandernde Amphibien wurden während der Kartierarbeiten nicht festgestellt. Eine Lebensraumeignung für weitere Anhang IV Arten ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.

Der Fokus der Untersuchung liegt somit in Übereinstimmung mit den Vorgaben der uNB auf dem Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien sowie Amphibien. Daneben werden Vorkommen von Weinbergschnecken und haufenbildenden Waldameisen bewertet.

4 Bestandsdarstellung und Konfliktanalyse

4.1 Europäische Brutvögel

In Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet und in Abbildung 2 bis Abbildung 5 sind die Reviermittelpunkte graphisch dargestellt. Im Untersuchungsraum konnten 59 Vogelarten kartiert werden. Hiervon sind 54 Brutvögel, 3 Arten traten nur als Durchzügler auf (Rotdrossel, Waldwasserläufer, Wacholderdrossel) und 2 Arten sind regelmäßige Nahrungsgäste im Untersuchungsraum bzw. dem Umfeld (Kranich, Rauchschwalbe). Im Geltungsbereich des B-Plan konnten die Reviere von 23 Brutvögeln ausgegrenzt werden. Bei den meisten Arten handelt sich um ungefährdete Arten der Gehölze und älterer Baumbestände. Daneben wurden Brutvögel der Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden kartiert. In Tabelle 2 sind die wertgebenden Arten markiert (Fettgedruckt). Eine Art wird als **wertgebend** eingestuft, wenn mindestens eins der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. BB
- Streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in BB < 800 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste BB)

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste BB mit "!!" bzw. "!!!" gekennzeichnete Art (! 31 - 50%; !! > 50% des deutschen Gesamtbestandes)
- Koloniebrüter im UG

Wertgebende Arten im Untersuchungsraum sind Bluthänfling, Dohle, Erlenzeisig (nur einmalige Brutzeitfeststellung), Feldlerche, Grauammer, Grünspecht, Heidelerche, Kranich (NG), Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe (NG), Schwanzmeise, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldwasserläufer (NG) und Wendehals. Mit Ausnahme des Bluthänfling, der Dohle und des Stars sowie des Waldwasserläufers wurden diese Arten außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans kartiert. Für die meisten Arten außerhalb des Geltungsbereichs sind keine verbotstatbeständigen Beeinträchtigungen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten. Auch Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) können für diese Arten ausgeschlossen werden. In Tabelle 2 findet in der Spalte "Artenschutz" eine Beurteilung der Betroffenheit der jeweiligen Art statt. Dies geschah unter Berücksichtigung der artspezifischen Störungsempfindlichkeiten sowie des Abstandes der Reviermittelpunkte zum Geltungsbereich. Des Weiteren findet auch die Lage der Reviermittelpunkte Berücksichtigung. So sind z.B. Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) für die im Wald östlich der Straße "Am Postweg" vorkommenden Brutvögel nicht zu erwarten.

Für die in den Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan brütenden Vögel sowie für die Brutvögel in den randlichen Gehölzen sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleiches gilt für die Gebäudebrüter im Geltungsbereich. Es wird daher von der Gefahr des Verletzens oder Tötens von Individuen, von Störungen und ggf. von einem Verlust potenzieller Niststätten von europäischen Brutvögel (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) ausgegangen.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

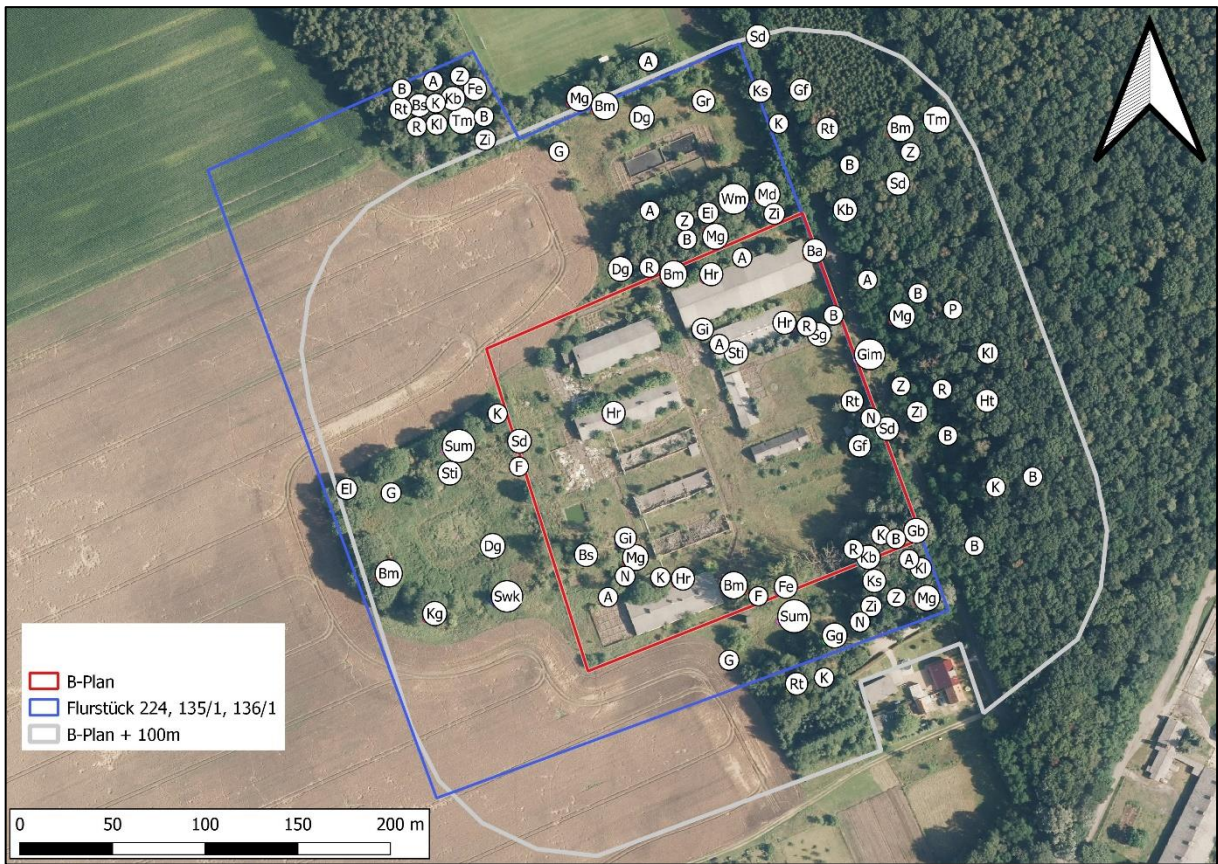


Abbildung 2 Avifauna im Untersuchungsraum; häufige Arten

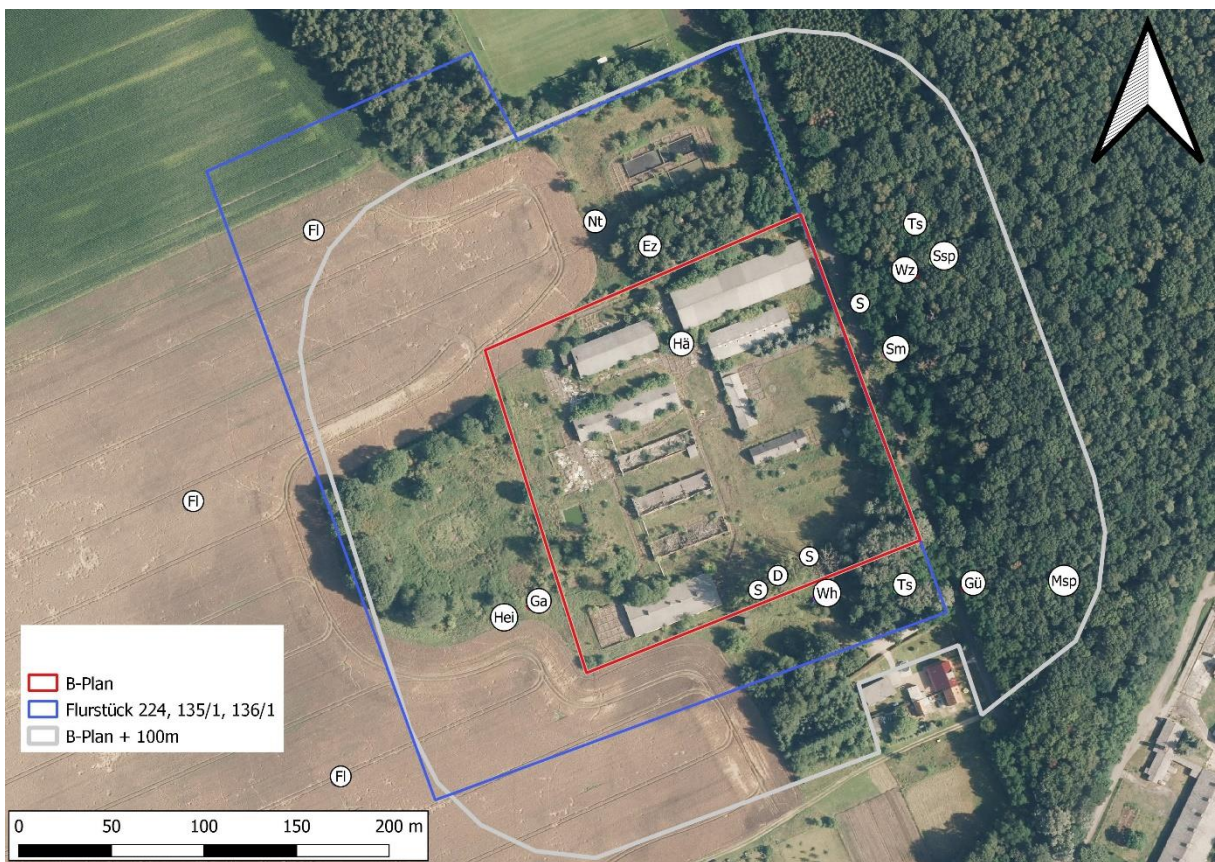


Abbildung 3 Avifauna im Untersuchungsraum; die wertgebenden Arten

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

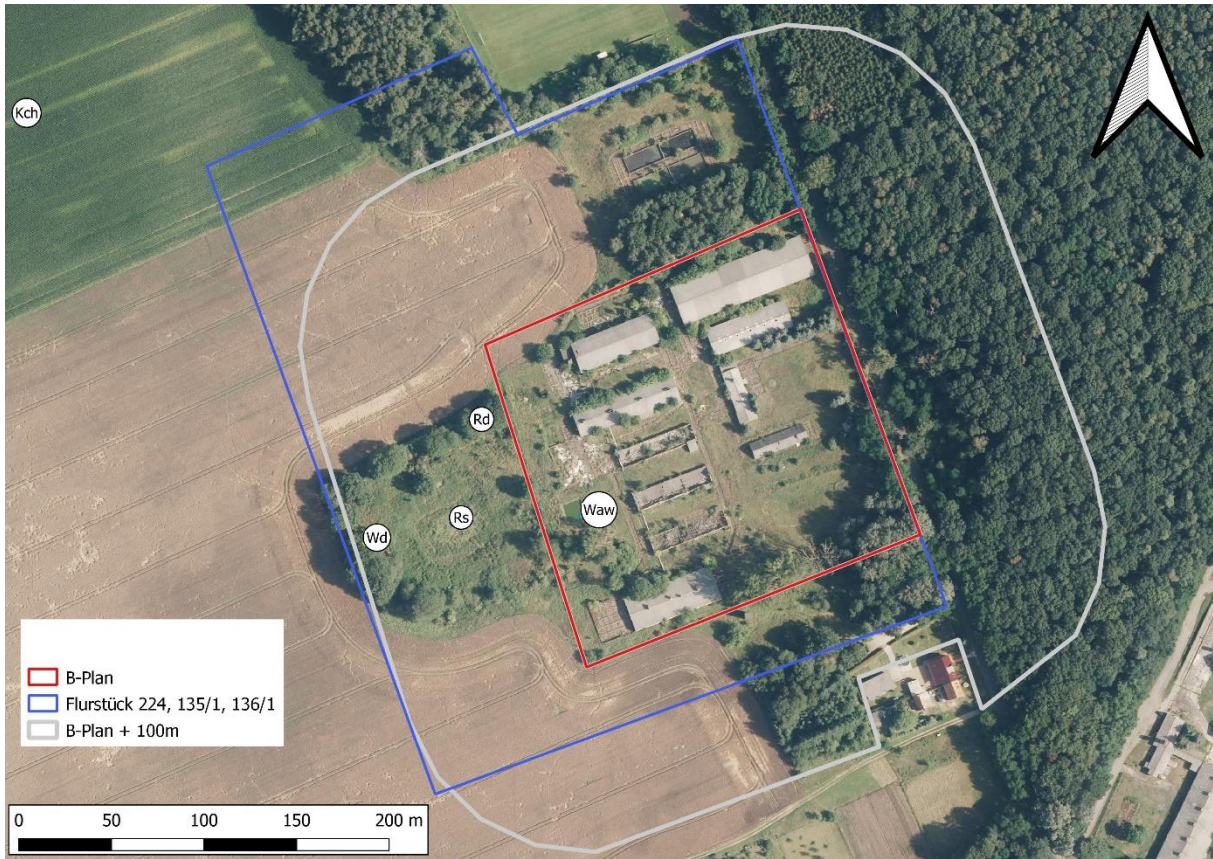


Abbildung 4 Avifauna im Untersuchungsraum; Durchzügler und Nahrungsgäste



Abbildung 5 Avifauna im Geltungsbereich des B-Plans

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Tabelle 2 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet
mit Angaben zum Brut- und Schutzstatus. Wertgebende Arten sind in **Fettdruck** dargestellt. Rot = Arten im Geltungsbereich

Nr.	Art	Artkürze	Anzahl Reviere/Brutstatus					davon im B-Plan	Arten-schutz	RL-D	RL-BB	BNatSchG	VS-RL	RB-BB	Bestand BB	
			BN	BV	BZF	DZ	NG									gesamt
1	Amsel	A	2	6				8	3	+++		§			h	
2	Bachstelze	Ba	1					1	1	+++		§			h	
3	Blaumeise	Bm	5					5	2	+++		§			h	
4	Bluthänfling	Hä	1					1	1	+++	3	3	§		h	
5	Buchfink	B	10					10	2	+++		§			h	
6	Buntspecht	Bs	2					2	1	+++		§			h	
7	Dohle	D	1					1	1	+++		2	§		mh	
8	Dorngrasmücke	Dg	3					3		- + -	V	§			h	
9	Eichelhäher	Ei	1					1		- + -		§			h	
10	Elster	El	1					1		- + -		§			h	
11	Erlenzeisig	Ez			1			1		- - -		3	§		s	
12	Feldlerche	Fl	3					3		- - -	3	3	§	!	h	
13	Feldsperling	Fe	2					2	1	+++	V	V	§		h	
14	Fitis	F	2					2	2	+++			§		h	
15	Gartenbaumläufer	Gb	1					1	1	+++			§		h	
16	Gartengrasmücke	Gg	1					1		- + -			§		h	
17	Gartenrotschwanz	Gr	1					1		- + -	V		§		h	
18	Gimpel	Gim	1					1		- + -		V	§		mh	
19	Girlitz	Gi	2					2	2	+++	V	V	§		mh	
20	Goldammer	G	3					3		- + -	V		§		h	
21	Graumammer	Ga	1					1		- + -	V		§§	!!	h	
22	Grünfink	Gf	2					2	1	+++			§		h	
23	Grünspecht	Gü	1					1		- - -			§§		mh	
24	Hausrotschwanz	Hr	3	1				4	4	+++			§		h	
25	Heidelerche	Hei	1					1		- + -	V	V	§§	I	!!	h
26	Hohltaube	Ht	1					1		- - -			§		mh	
27	Kernbeißer	Kb	3					3	1	+++		V	§		h	
28	Klappergrasmücke	Kg	1					1		- + -			§		h	
29	Kleiber	Kl	3					3		- + -			§		h	
30	Kleinspecht	Ks	2					2		- + -	V		§		mh	
31	Kohlmeise	K	7					7	2	+++			§		h	
32	Kranich	Kch				1		1		- - -			§§		mh	
33	Misteldrossel	Md	1					1		- + -			§		mh	
34	Mittelspecht	Msp	1					1		- - -			§§	I	mh	
35	Mönchsgrasmücke	Mg	5					5	1	+++			§		h	
36	Nachtigall	N	3					3	2	+++			§	!	h	
37	Neuntöter	Nt	1					1		- + -	V	3	§	I	h	
38	Pirol	P	1					1		- - -	V		§	!	h	
39	Rauchschwalbe	Rs					1	1		- - -	3	V	§		h	
40	Ringeltaube	Rt	1	3				4	1	+++			§		h	
41	Rotdrossel	Rd				1		1		- - -			§		-	
42	Rotkehlchen	R	5					5	3	+++			§		h	
43	Schwanzmeise	Sm	1					1		- - -			§§		mh	
44	Schwarzkehlchen	Swk	1					1		- + -			§		mh	
45	Schwarzspecht	Ssp	1					1		- - -			§§	I	mh	
46	Singdrossel	Sd	4					4	2	+++			§		h	
47	Sommernachtigall	Sg	1					1	1	+++			§		h	
48	Star	S	2	1				3	2	+++	3		§		h	
49	Stieglitz	Sti	2					2	1	+++			§		h	
50	Sumpfmeise	Sum	2					2		- + -			§		h	
51	Tannenmeise	Tm	2					2		- + -			§		h	
52	Trauerschnäpper	Ts	2					2		- + -	3		§		h	
53	Wacholderdrossel	Wd				15		15		- - -			§		mh	
54	Waldkauz	Wz	1					1		- - -			§§		mh	
55	Waldwasserläufer	Waw				1		1	1	- - -		V	§§		s	
56	Weidenmeise	Wm	1					1		- + -			§		h	
57	Wendehals	Wh	1					1		- + -	2	2	§§		mh	
58	Zaunkönig	Z	5					5		- + -			§		h	
59	Zilpzalp	Zi	4					4		- + -			§		h	

Erläuterungen zur Tabelle:

Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Artenschutz: artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen

- § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) = + - -
- § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestände) - + -

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

- § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 3 (Schädigung v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) - - +

RL-D: Rote Liste von Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL-BB: Rote Liste von Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

Kategorien Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

BNatSchG: Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Vogelarten besonders geschützt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind Vogelarten zusätzlich streng geschützt (§), die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

VS-RL: Im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten enthalten (!)

RB BB: Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in BB beträgt 17 - 30 % (!), 31 - 50 % (!!) bzw. >50% des deutschen Gesamtbestandes nach RYSILAVY et al. (2019)

Bestand BB: Bestandsgröße in BB nach RYSILAVY et al. (2019): ex: ausgestorben, es: extrem selten: 1-10 BP, ss: sehr selten: 10-80 BP, s: selten: 80-800 BP, mh: mittelhäufig: 800-8.000 BP, h: häufig: >8.000 BP

4.1.1 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung der europäischen Vogelarten

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum gemäß Tabelle 2 vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden nur jene Arten berücksichtigt, für die eine Betroffenheit angenommen wird. In Tabelle 2 sind in der Spalte "Artenschutz" die Arten markiert für die unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und artspezifischen Störungsempfindlichkeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 wahrscheinlich bzw. potenziell möglich sind.

Während die wertgebenden Vogelarten (siehe Tabelle 2) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Die Angaben und Zitate zur Ökologie der jeweiligen Arten stammen aus:

ANDRETTZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDERE (2005): Artsteckbriefe. in: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005. Aula-Verlag - Wiebelsheim.622 S.

Die Angaben und Zitate zu Bestand und Gefährdung der Arten in Brandenburg stammen aus:

ABBO [ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN] (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

RYSLAVY, T; JURKE, M & MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

Ungefährdete Arten des Offenlandes	
Goldammer, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel von offenen und halboffenen auch agrarisch geprägten Landschaften, die in Brandenburg weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Alle genannten Arten tolerieren oder bevorzugen dabei einen Mindestanteil von Gebüsch und höherer Vegetation. Es handelt sich um Bodenbrüter (bzw. bodennah brütend) die jährlich ihr Nest neu errichten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Untersuchungsraum ist im Wesentlichen durch die teilweise verfallenen Gebäude der ehemaligen Schweinezuchtanlage sowie den dazwischenliegenden Verkehrsflächen, Ruderalfluren und aufkommenden Gehölzen geprägt. Daneben sind außerhalb des Geltungsbereich des B-Plans Agrarflächen, Kiefern- und Eichenforste sowie Grünland (bzw. ehemaliges Kleingewässer) vorhanden. Von den o.g. Arten wurden im UR zum Teil mehrere BP/Rev. erfasst. Deren Revierzentren alle außerhalb des Geltungsbereichs ausgegrenzt wurden. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Eine gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten ist vorhanden. Erhaltungszustand: A	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <div style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</div> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <div style="text-align: center;">V CEF 1, V CEF 2, V CEF 3</div>	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Ungefährdete Arten des Offenlandes	
Goldammer, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:	
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld	
V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen	
V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden	
Die genannten Arten haben ihre Brutplätze außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Die ermittelten Revierzentren liegen jedoch zum Teil sehr nah an der Grenze zum B-Plan. Es könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen zerstört werden. Es ist daher von einer Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.	
Betriebs- und anlagenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, sofern V CEF 3 umgesetzt wird.	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Fortpflanzungsstätten der genannten Arten befinden sich angrenzend zum B-Plan. Baubedingte Störungen sind gegeben. Eine Nistplatzaufgabe durch Störungen im Zuge der Baufeldfreimachung wird durch die Bauzeitenregelung vermieden. Weitere baubedingte Störungen sind für die randlich vorkommenden BP der genannten Arten gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Arten gelten in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 . Betriebs- und anlagebedingt sind für die genannten Arten keine weiteren Störungen zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Ungefährdete Arten des Offenlandes
Goldammer, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<p>Die genannten Arten haben ihre Brutplätze außerhalb des B-Plans. Direkte Brutplatzverluste durch Überbauung sind daher nicht gegeben. Jedoch könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen durch unsachgemäße Bautätigkeiten zerstört werden (z.B. Befahren von Flächen außerhalb des B-Plans, Materialablagerungen auf benachbarten Flächen usw.). Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten und des Besucherverkehrs auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Durch die Bautätigkeiten im Allgemeinen gehen potenzielle indirekte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten einher. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder dem Betriebsverkehr (Anlieferung, Besucher) ist mit Störungen der Arten am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch die Bauzeitenregelung wird dieser Effekt weitestgehend verhindert. Alle o.g. Arten gelten als relativ unempfindlich gegenüber Störungen und meiden die Randbereiche von Siedlungen nicht. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plans liegen weitere Grünland- und Ackerflächenflächen. In diese Habitate können die Betroffenen BP der betreffenden Arten ausweichen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Beeinträchtigung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Funktion, der vom geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Ungefährdete Arten des Offenlandes
Goldammer, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen
Wahrung des Erhaltungszustandes
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VCEF)
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Ungefährdete Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)	
<p>Amsel, Blaumeise*, Buchfink, Buntspecht*, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer*, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber*, Kleinspecht*, Kohlmeise*, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen*, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise*, Tannenmeise*, Weidenmeise*, Zaunkönig*, Zilpzalp (*Höhlen und Halbhöhlenbrüter mehrmals genutzte Brutstandorte)</p>	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich zumeist um Freibrüter, von denen die meisten jährlich ihr Nest neu errichten. Daneben kommen Höhlenbrütende Arten (z.B. Meisen, Spechte) dieser Gilde im Untersuchungsraum vor.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>Im Untersuchungsraum ist der Geltungsbereich des B-Plans von Gehölzen umschlossen. In diesen Gehölzen wurde die Mehrzahl der genannten Arten kartiert. Einige der o.g. Arten hatten ihren Reviermittelpunkt auch in den Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert. Eine gute Habitatqualität für alle ubiquitären Arten ist vorhanden. Erhaltungszustand: A</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p>	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Ungefährdete Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Amsel, Blaumeise*, Buchfink, Buntspecht*, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer*, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber*, Kleinspecht*, Kohlmeise*, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen*, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise*, Tannenmeise*, Weidenmeise*, Zaunkönig*, Zilpzalp (*Höhlen und Halbhöhlenbrüter mehrmals genutzte Brutstandorte)

Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:

V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld

V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen

V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden

Die genannten Arten brüten in den Gehölzen entlang der B-Plangrenze. Die Fortpflanzungsstätten der genannten Arten befinden sich somit zumeist angrenzend oder außerhalb der Bauflächen. Einige Arten wurden jedoch auch im aufkommenden Gehölzaufwuchs und den wenigen älteren Gehölzen innerhalb des B-Plan kartiert. Baumfällungen könnten im Zuge der baufeldbezogenen Baugenehmigungen notwendig werden. Daher besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der genannten Arten durch die Beschädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung sowie durch Baufahrzeuge und Materialablagerung im Bereich der Brutplätze. Durch die Maßnahmen **V CEF 1** und **V CEF 2** wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.

Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten. Durch die Maßnahmen **V CEF 1** und **V CEF 2** wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.

Betriebs- und anlagenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen sofern **V CEF 3** Berücksichtigung findet.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja

nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld

Die Fortpflanzungsstätten der genannten Arten befinden sich außerhalb und teilweise innerhalb des B-Plans. Betriebs- und anlagebedingt sind für die Arten keine relevanten Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen sind für die vorkommenden BP der genannten Arten gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Arten gelten in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. **V CEF 2** ist einzuhalten. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach **§ 44 Abs. 1,**

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Ungefährdete Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)
<p>Amsel, Blaumeise*, Buchfink, Buntspecht*, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer*, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber*, Kleinspecht*, Kohlmeise*, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen*, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise*, Tannenmeise*, Weidenmeise*, Zaunkönig*, Zilpzalp (*Höhlen und Halbhöhlenbrüter mehrmals genutzte Brutstandorte)</p>
<p>Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. V CEF 4: Prüfung der Baufelder auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln (insbesondere Höhlenbrüter)</p> <p>A CEF 1 Ersatzniststätten für die Höhlenbrütenden Arten der Gehölze an geeigneter Stelle anbringen</p>
<p>Die Fortpflanzungsstätten der genannten Arten befinden sich innerhalb des Vorhabenbereichs bzw. unmittelbar angrenzend. Sollten im Zuge der baufeldbezogenen Baugenehmigungen Baumfällungen notwendig werden, sind die betreffenden Gehölze vor der Fällung erneut auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln zu prüfen. Hier sind insbesondere die höhlenbrütenden Arten zu berücksichtigen und ggf. Niststättenverluste auszugleichen (A CEF 1). Die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit erhalten. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder Anlieferverkehr ist mit Störungen der Arten am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist unter Berücksichtigung von V CEF 1 und V CEF 2 sowie V CEF 4 nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Ungefährdete Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)	
Amsel, Blaumeise*, Buchfink, Buntspecht*, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer*, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber*, Kleinspecht*, Kohlmeise*, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen*, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise*, Tannenmeise*, Weidenmeise*, Zaunkönig*, Zilpzalp (*Höhlen und Halbhöhlenbrüter mehrmals genutzte Brutstandorte)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (VCEF)
<input checked="" type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorzusehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Ungefährdete Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Amsel, Blaumeise*, Buchfink, Buntspecht*, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer*, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber*, Kleinspecht*, Kohlmeise*, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen*, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise*, Tannenmeise*, Weidenmeise*, Zaunkönig*, Zilpzalp (*Höhlen und Halbhöhlenbrüter mehrmals genutzte Brutstandorte)

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Brutvögel der Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche (i.d.R. mehrfach genutzte Brutstandorte)		
Hausrotschwanz und Bachstelze		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:		
<p>V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden</p> <p>Die genannten Arten brüten in den Gebäuden der ehemaligen Schweinezuchtanlage. Während der Bautätigkeiten für den Rückbau der Gebäude besteht die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Bauzeitenregelung V CEF 2 wird dies vermieden. Anlage- oder betriebsbedingt ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Die Fortpflanzungsstätten der genannten Art befinden sich innerhalb des Vorhabenbereichs. Baubedingte Störungen sind gegeben, werden aber durch die Maßnahme VCEF 1 und V CEF 2 vermieden. Betriebs- und anlagebedingt sind für die genannten Arten keine Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen sind auch für die ggf. randlich vorkommenden BP der genannten Arten gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Arten sind gegenüber anthropogenen Störreizen weitgehend unempfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die genannten Arten erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Brutvögel der Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche (i.d.R. mehrfach genutzte Brutstandorte)	
Hausrotschwanz und Bachstelze	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. V CEF 5: Schutz von festgestellten Niststätten der Gebäudebrüter A CEF 2: Ersatzniststätten für die siedlungsbewohnenden Arten an geeigneter Stelle anbringen	
<p>Die genannten Arten haben ihre (potenziellen) Niststätten in den Gebäuden der ehemaligen Schweinemastanlage. Die Niststätten der gebäudebrütenden Arten genießen auch nach der Brut einen gesetzlichen Schutz (vgl. MUGV 2011). Der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG erlischt erst nach Aufgabe des Reviers bzw. mit Aufgabe der Niststätte. Die Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester (bei Brutkolonie > 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Da im Geltungsbereich alle Gebäude rückgebaut werden, ist von einem vollständigen Verlust der potenziellen Niststätten der genannten Arten auszugehen. Ein Ausgleich für die verlorengehenden Niststätten ist daher vor dem Gebäuderückbau zu schaffen (A CEF 1). Eine baubedingte Zerstörung der aktiv genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch die Bauzeitenregelung V CEF 2 vermieden. Sollten während der Baumaßnahmen Niststätten der genannten Arten in den Gebäuden gefunden werden, sind diese bis zum Ausfliegen der Jungvögel vor Beschädigung zu schützen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor	
Wahrung des Erhaltungszustandes	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Brutvögel der Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche (i.d.R. mehrfach genutzte Brutstandorte)	
Hausrotschwanz und Bachstelze	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VCEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Bluthänfling	Carduelis cannabina		
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art			
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3		Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung			
<p>Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB Lebensraum: offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, wie z.B. Ackerlandschaften mit Hecken, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Brachen u.ä.; die Art dringt auch in Dörfer und Stadtrandbereiche vor; wichtige sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume als Nisthabitate; Brutbiologie: Freibrüter, Nest in dichten Hecken und Büsch, seltener Bodennester in Gras - und Krautbeständen; Einzelbrüter, öfter auch in lockeren Kolonien; saisonale Monogamie, meist 2 Jahresbruten (Nachgelege möglich); Gelege: 4-6 Eier Brutdauer: 12-13 Tage Nestlingsdauer: 12-17 Tage Jahresphänologie: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher, Heimzug bis Mitte Mai; Ankunft im Brutgebiet ab Ende Februar jedoch meist Mitte März bis Ende April; Paarbildung nach Ankunft im Brutgebiet, aber vor Besetzung der Nestterritorien; Balz ab Anfang April; Eiablage meist ab Anfang Mai bis Anfang August; Jungvögel von Spätbruten bis Anfang September; Abwanderung aus den Brutgebieten ab Ende Juni Bestand in BB Der Bluthänfling ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Seit 1995 hat sich sein Bestand nach Monitoringdaten halbiert. Der dramatische Bestandsrückgang wird auf die Reduzierung der Nahrungsbasis durch die generelle Vernichtung der Wildkräuter auf den Ackerflächen zurückgeführt. Die Brutmöglichkeiten haben sich durch die Ausweitung des urbanen Siedlungsraums sowie der zunehmenden Grünflächengestaltung mit Koniferen vergrößert. Bestand in Brandenburg: 7000-10000 BP/Rev. Bestand im MTB 3248: 21-50 BP/Rev. In Brandenburg gilt die Art als gefährdet: RL BB Kat 3; In Deutschland gilt die Art als gefährdet: RL BB Kat 3;</p>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Ein wesentlicher Flächenanteil des Geltungsbereichs ist mit bereits verfallenen oder einsturzgefährdeten Gebäuden überbaut. Zwischen den Gebäuden sind große versiegelte ehemalige Verkehrsflächen vorhanden. Daneben haben sich im Lauf der Zeit auf den Freiflächen ausgedehnte Ruderalfluren gebildet und einige Gehölze etabliert. Am Südrand des Geltungsbereichs befindet sich eine Baumreihe aus sehr hohen zum Teil abgestorbenen Pappeln. Der Geltungsbereich ist umgeben von Waldflächen, Ruderalflächen und Ackerflächen. Die angrenzenden Flächen gehören teilweise zu den Flurstücken des Geltungsbereichs. Im Untersuchungsgebiet findet die Art geeignete Nahrungsflächen (Ruderalfluren, Blühfläche auf benachbarten Acker, im Dorfbereich) und Nisthabitate (Koniferen auf dem Gelände und angrenzend). Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Im Untersuchungsraum wurde ein BP/Rev. der Art im Geltungsbereich des B-Plans festgestellt. Die Festgestellten BP/Rev. sind Teil einer größeren lokalen Population der großflächig ackerbaulich geprägten Landschaft. Im weiteren Umfeld sind neben Getreideäckern auch Grünlandbereiche und Brachen vorhanden sowie Gras- und Krautfluren entlang der Feldwege und Wassergräben. Daneben sind Gehölze</p>			

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Bluthänfling	Carduelis cannabina		
<p>(z.B. Koniferen im siedlungsnahen Bereich) als Bruthabitate vorhanden. Regional und landesweit ist die Population der Art durch die Beeinträchtigung der Nahrungsbasis durch die Abnahme von Brachen und Blühflächen sowie durch den Chemieeinsatz in der Landwirtschaft gefährdet.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut bewertet: B</p>			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG			
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?			
			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
V CEF 1, V CEF 2, V CEF 3			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen			
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:			
<p>V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld</p> <p>V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen</p> <p>V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden</p> <p>Die Fortpflanzungsstätte der genannten Art befindet sich höchstwahrscheinlich innerhalb des Geltungsbereichs. Potenzielle Nisthabitate sind die Hecken und kleineren Gehölze insbesondere die Koniferen im Plangebiet. Diese Gehölze werden im Zuge der Baufeldfreimachung beseitigt. Daher besteht die Gefahr der Tötung von Individuen des Bluthänflings durch die Beschädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung sowie durch Baufahrzeuge und Materialablagerung im Bereich der Brutplätze. Durch die Maßnahmen V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen sofern V CEF 3 Berücksichtigung findet.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Bluthänfling	Carduelis cannabina	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Die potentiellen Fortpflanzungsstätten eines BP/Rev. der genannten Art befindet sich direkt im Geltungsbereich des B-Plans. Betriebs- und anlagebedingt sind für die Art keine Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen können sich auf das hier vorkommende BP/Rev. der Art auswirken. Die relativ störungsunempfindliche Art kann in diesem Bereich in vorhandene angrenzende Bruthabitate ausweichen. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Die Brutplätze der Art liegen innerhalb des B-Plans. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im Zuge der Baufeldfreimachung durch die Bauzeitenregelung nicht direkt zerstört. Der Schutz der Niststätte dieser Art erstreckt sich nur über den Brutzeitraum. Durch entsprechende Neupflanzungen im B-Plan werden adäquate Ersatzhabitate geschaffen. Die Nahrungshabitate im Umfeld bleiben unbeeinträchtigt. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird zwar erst nach dem Eingriffszeitpunkt erreicht („time-lag“), eine irreversible Schädigung der Bluthänfling-Population im Naturraum ist jedoch angesichts der hier zu konstatierenden Stabilität des Bestandes nicht zu befürchten. Die baubedingten sowie anlagebedingten akustischen und visuellen Störungen könnten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten soweit entwerthen, dass diese nicht mehr zur Verfügung stehen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind dabei nur temporärer Natur. Die Zudem ist ein Ausweichen in unmittelbare Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für den Bluthänfling erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und VCEF 1. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Bluthänfling	Carduelis cannabina
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (VCEF)
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Dohle	Coloeus monedula
Schutz- und Gefährdungstatus	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Dohle	Coloeus monedula
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB Lebensraum: Ursprünglich ein Brutvogel lichter Wälder (Buche) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen; bewohnt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- und Dorfgehölzen in geringer Entfernung zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsflächen; kommt aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden (Altbaublocks, Kirchtürme, Brücken, in Parkanlagen, Nahrungsflächen sind hier Müllkippen, Hafenanlagen, Industriebrachen, Bahnhofsanlagen usw.) vor; bezieht auch geeignete Nistkästen. Brutbiologie: Höhlenbrüter, Gebäudebrüter, seltener Frei-, Baum- und Felsbrüter; Neststandort in Spechthöhlen (Schwarzspecht) oder großen natürlichen Baumhöhlen; in Felswänden und Steinbrüchen; im Siedlungsbereich in überdachten Nischen, Löchern, Vertiefungen, auch in Nistkästen (Eulenkästen); monogame Dauerehe; 1 Jahresbrut Gelege: 4-7 Eier Brutdauer: 16-19 Tage Nestlingsdauer: 30-35 Tage (Junge werden noch ca. 4 Wochen nach dem Ausfliegen gefüttert) Jahresphänologie: Standvogel; Teilzieher, Kurz- und Mittelstreckenzieher, Balz, Bindung zum Brutplatz und Nestbau ab Ende Februar; Hauptlegezeit von Ende März bis Anfang April, meist Mitte April bis Ende Mai; flügge Jungvögel ab Anfang Juni; Dismigration ab Juli. Bestand in BB Die Dohle ist ein in Brandenburg nur lückenhaft und ungleichmäßig verteilt siedelnder Brutvogel. Der Nordwesten des Landes ist etwas dichter besiedelt, während der Osten und Süden Brandenburgs nur noch punktuelle Vorkommen aufweist. Die Dohle ist als Brutvogel in Brandenburg als "Vom Aussterben bedroht" eingestuft. Der anhaltende Lebensraumverlust und der Bestandsrückgang sind alarmierend. Ursache hierfür sind die Brutplatzverluste durch den anhaltenden Sanierungsboom an den Gebäuden in den letzten 20 Jahren. Gravierender ist jedoch die Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit (Samen, Insekten, Kleintiere) durch die starke Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Regional sorgen u.a. Rekultivierungen von Deponien für Nahrungsmangel, wenn diese als alleinige Nahrungsquelle dienen. Bestand in Brandenburg: 950-1300 BP/Rev. Bestand im MTB 3248: 0 BP/Rev. (ADEBAR 2011) Rote Liste Brandenburg: 2 (stark gefährdet)	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsgebiet wurde ein BP der Art an der Südgrenze des Geltungsbereichs kartiert. Hier bezog ein Brutpaar der Art eine Höhle in einer der teilweise abgestorbenen Pappeln. Die Pappeln in dieser Baumreihe sind sehr groß und teilweise abgestorben und augenscheinlich stark bruchgefährdet. Ein Erhalt dieser Baumreihe ist wohl nicht möglich. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Im MTB 3248 sind keine BP/Rev. der Art verzeichnet (ADEBAR 2011). Dem BP im Untersuchungsraum kann daher eine hohe Bedeutung für die lokale Population beigemessen werden. Im weiteren Umfeld sind weitere BP der Art insbesondere in den Ortschaften potenziell vorhanden. Gleichwohl ist der Erhaltungszustand der lokalen Population schlecht, da nur von sehr wenigen BP ausgegangen werden kann. Erhaltungszustand: C	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Dohle	Coloeus monedula	
<p>V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld</p> <p>V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen</p> <p>V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden</p>		
<p>Von der Art wurden ein BP im B-Plan registriert. Je nach Art und Weise der Planung könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den Pappeln zerstört werden. Es ist daher von einer Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen unter Berücksichtigung von V CEF 3. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Art ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.</p>		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Die potentiellen Fortpflanzungsstätten eines BP/Rev. der genannten Art befindet im Geltungsbereich des B-Plans. Betriebs- und anlagebedingt sind für die Art keine Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen können sich auf das hier vorkommende BP/Rev. der Art auswirken. Da in der näheren Umgebung mutmaßlich keine weiteren geeigneten Nistplätze vorhanden sind ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen nicht möglich. Allerdings ist die Art störungsunempfindlich und brütet auch direkt im Siedlungsbereich (in Kirchen, an Baukränen usw.). Da die Bruthöhle zudem sehr hoch im Baum gelegen ist, wird sich das Brutpaar kaum durch die Baumaßnahmen stören lassen. Voraussetzung ist ein Mindestabstand zum Brutbaum. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>A CEF 3 Installation von Ersatzniststätten für die Dohle</p> <p>Die Brutplätze der Art liegen innerhalb des B-Plans. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im Zuge der Baufeldfreimachung durch eventuelles Entfernen der Pappelreihe direkt zerstört. Die Art nutzt in der Regel ihren Brutplatz jedes Jahr erneut. Der Schutz der Niststätte erlischt demgemäß erst mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Vor der Fällung der Pappeln ist daher an zwei geeigneten Stellen im Geltungsbereich oder dessen Umfeld jeweils ein Nistkasten für die Art zu installieren. Zwei Nistkästen sind erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme wenigstens eines Nistkastens zu erhöhen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden unter Berücksichtigung von A CEF 1 sowie V CEF 1 und V CEF 2 nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Dohle erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>		

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Dohle	Coloeus monedula
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
(§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VCEF) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. <input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Grauammer <i>Emberiza calandra</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie V</i> <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie</i>	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB Lebensraum: Besiedelt offene gehölzarme Landschaften, z. B. extensiv genutzte Acker-Grünlandkomplexe, Streu- und Riedwiesen, Ruderalflächen, Küstenstreifen u.ä.; bevorzugt schwere kalkhaltige Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur; wichtig sind geeignete Singwarten (Büsche, Stromleitungen usw.) und dichte Bodenvegetation zur Nestanlage neben Flächen mit niedriger oder schütterer Vegetation zur Nahrungssuche (Samen, Insekten zur Nestlingszeit). Brutbiologie: Neststandort in krautiger Vegetation meist direkt am Boden oder manchmal auch bis 1m hoch; keine dauerhafte Bindung der Paare, Polyandrie und Polygynie kommen vor; 1 Jahresbrut (selten 2), Ersatzgelege häufig; Gelege: 4-5 Eier Brutdauer: 11-13 Tage Nestlingsdauer: ca. 9-12 Tage (Jungen werden bis ins Alter von 26 Tagen von den Altvögeln betreut) Jahresphänologie: Teilzieher, Winterflucht; Heimzug von Ende Februar bis Anfang Mai; Reviergründung ab Ende Februar bei Standvögeln; größte Gesangsaktivität Mitte April bis Mitte Juni; Eiablage (Anfang) Mitte Mai bis Mitte Juni; Legeperiode bis Mitte Juli; Weg-/Durchzug ab Ende August, eigentlicher Wegzug im Oktober Bestand in BB Die Grauammer ist in Brandenburg in den Offenland- und Agrargebieten flächendeckend verbreitet. Der Bestand der Grauammer hat sich nach einem dramatischen Rückgang ab den 1990er Jahren wieder erholt, so dass die Grauammer abermals als häufiger Brutvogel in Brandenburg vorkommt. Die Art reagiert sensibel auf kurzfristig vollzogene Änderungen von Rahmenbedingungen in ihrem Lebensraum, was die beobachteten Bestandsfluktuationen zeigen. Bestand in Brandenburg: 8000-11000 BP/Rev. Bestand im MTB 3248: 51-150 BP/Rev. In Deutschland steht die Art auf der Vorwarnliste	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Untersuchungsraum umfasst das Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage sowie die angrenzenden Grünland- und Ackerflächen, Ruderalfluren und Gehölze. Es wurde etwas außerhalb westlich des Geltungsbereichs ein Rev. der Grauammer festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Das festgestellte Rev./BP der Art gehört zu einer größeren lokalen Population in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Habitatqualität ist im Umfeld des B-Plans gut. Erhaltungszustand: B (gut)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
V CEF 1, V CEF 2, V CEF 3	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Grauammer <i>Emberiza calandra</i>	
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:	
<p>V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden</p> <p>Die Grauammer hat im UG ihren potenziellen Brutplatz außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Das ermittelte Revierzentrum liegt jedoch sehr nah an der Grenze zum B-Plan. Es könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen zerstört werden. Es ist daher von einer Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Betriebs- und anlagenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, sofern V CEF 3 umgesetzt wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Die Fortpflanzungsstätte der genannten Art befindet sich angrenzend zum B-Plan. Baubedingte Störungen sind gegeben. Eine Nistplatzaufgabe durch die Baufeldfreimachung wird durch die Bauzeitenregelung vermieden. Betriebs- und anlagebedingt sind für die genannten Arten keine Störungen zu erwarten. Weitere baubedingte Störungen ist für das randlich vorkommenden BP der Art gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich und kommt z.B. auch an Dorfrandlagen vor. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Art erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die Grauammer siedelt im UG knapp außerhalb des B-Plans. Direkte Brutplatzverluste durch Überbauung sind daher nicht gegeben. Jedoch könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen durch unsachgemäße Bautätigkeiten zerstört werden (z.B. Befahren von Flächen außerhalb des B-Plans, Materialablagerungen auf benachbarten Flächen usw.). Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten und des Besucherverkehrs auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Durch die Bautätigkeiten im Allgemeinen gehen potenzielle indirekte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten einher. Der Verkehr mit Baufahrzeugen oder der Betriebsverkehr (Anlieferung, Besucher) bewirkt möglicherweise Störungen der Art am Brutplatz und damit einhergehend eine Brutaufgabe (indirekte Brutplatzzerstörung). Durch die Bauzeitenregelung wird dieser Effekt weitestgehend verhindert. Die Grauammer gilt als relativ unempfindlich</p>	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Grauammer <i>Emberiza calandra</i>	
gegenüber Störungen und meidet die Randbereiche von Siedlungen nicht. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plans liegen weitere Grünland- und Ackerflächenflächen. In diese Habitats können BP der Grauammer ausweichen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Beeinträchtigung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Funktion, der vom geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VCEF)	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Heidelerche Lullula arborea		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Kategorie</i> Vorwarnliste: V <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg <i>Kategorie</i> Vorwarnliste: V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB Lebensraum: Brutvogel halboffener Landschaften. Bevorzugt lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen auch an reich strukturierten Waldrändern. D.h. die Art kommt weder in vollkommen offenen Flächen noch in geschlossenen Waldgebieten vor. Typische Lebensräume sind: kleinflächige Heiden, Hochmoorränder, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- Windwurfflächen sowie Sekundärlebensräume wie z.B. Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, wegbegleitende Ruderalfluren, Acker- und Grünlandflächen u.ä. Entscheidend für die Ansiedlung ist das Vorhandensein von vegetationslosen bzw. spärlich bewachsenen Arealen und gleichzeitig geeigneten Singwarten (kleine Büsche, sowie Sandbadeplätze. Brutbiologie: Neststandort in schütterer Gras- oder niedriger Krautvegetation. Einzelbrüter überwiegend saisonale Monogamie, 1(2) Jahresbrut(en). Gelege: 3-6 Eier Brutdauer: 13-15 Tage Nestlingsdauer: ca. 10-13 Tage Flügge: nach 10-13 Tagen Jahresphänologie: Kurzstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet von Mitte/Ende Februar bis Anfang April; Heimzug von Anfang Februar bis Anfang Mai; Reviergründung direkt nach Ankunft im Brutgebiet; größte Balzaktivität Anfang März bis Anfang April; Eiablage ab Ende März bis Mitte Juni; Hauptlegezeit Ende März bis Anfang April; Weg-/Durchzug ab Ende Juli Bestand in BB Die Heidelerche ist in Brandenburg weit verbreitet. Dabei ist die Südhälfte Brandenburgs gleichmäßiger und dichter besiedelt als die Nordhälfte. Hier bestehen Verbreitungslücken in den großen Agrargebieten mit geringem Waldanteil. Bestand in Brandenburg: 14200-17800 BP/Rev. Bestand im MTB 3248: 21-50 BP/Rev. In Brandenburg ist die Art nicht gefährdet Für ganz Deutschland wird die Art in der Vorwarnliste geführt		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Untersuchungsraum umfasst das Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage sowie die angrenzenden Grünland- und Ackerflächen, Ruderalfluren und Gehölze. Es wurde südwestlich des Geltungsbereichs ein Rev. der Heidelerche festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Das festgestellte Rev./BP der Art gehört zu einer größeren lokalen Population in den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Nördlich des B-Plans am Waldrand zum Acker existiert mind. ein weiteres Rev. der Art. Die Habitatqualität ist im Umfeld des B-Plans gut. Erhaltungszustand: B (gut)		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
V CEF 1, V CEF 2		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Heidelerche <i>Lullula arborea</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:		
<p>Die Heidelerche hat im UG ihren potenziellen Brutplatz südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Es könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen zerstört. Es ist daher von einer Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Betriebs- und anlagenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Die Art ist zwar nicht sehr scheu meidet jedoch die direkten Siedlungsbereiche. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist für diese Art nicht anzunehmen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Die Fortpflanzungsstätten der genannten Art befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Baubedingte Störungen sind gegeben, werden aber durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 vermieden. Betriebs- und anlagebedingt sind für die Art keine Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen sind das randlich vorkommenden BP der genannten Art gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich jedoch nicht im gleichen Maße wie die siedlungsbewohnenden Brutvögel. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Das ermittelte Revierzentrum ist zum Teil durch Gehölze von den Bauflächen abgeschirmt, wodurch die visuellen Störreize gemindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Heidelerche erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>Die Heidelerche siedelt im UG knapp außerhalb des B-Plans. Direkte Brutplatzverluste durch Überbauung sind daher nicht gegeben. Jedoch könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen durch unsachgemäße Bautätigkeiten zerstört werden (z.B. Befahren von Flächen außerhalb des B-Plans, Materialablagerungen auf benachbarten Flächen usw.). Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten und des Besucherverkehrs auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder dem Betriebsverkehr (Anlieferung, Besucher) ist mit Störungen der Arten am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch die Bauzeitenregelung wird dieser Effekt weitestgehend verhindert. Die Heidelerche ist eine relativ wenig scheue Art meidet im Allgemeinen jedoch den Siedlungsbereich. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plans liegen weitere Grünland- und Ackerflächen. In diese Habitate können BP der Heidelerche ausweichen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Beeinträchtigung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Funktion, der vom geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen</p>		

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Heidelerche Lullula arborea	
Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Vermeidung (VCEF)
<input type="checkbox"/>	zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)
<input type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Neuntöter	Lanius collurio
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB Lebensraum: halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; vorwiegend in extensiv genutzten Kulturland, welches mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch auf Kahlschlagen, Heiden, an strukturierten Waldrändern, an von Hecken gesäumten Feldwegen und auch an Bahndämmen; wichtig sind dornige Sträucher damit die Art ihre Beute als Nahrungsvorrat aufspießen kann sowie vegetationsarme Flächen als Nahrungshabitate</p> <p>Brutbiologie: Freibrüter, Neststandort in Büschen aller Art; Einzelbrüter; überwiegend saisonale Monogamie, 1 Jahresbrut Gelege: 4-7 Eier Brutdauer: 14-16 Tage Nestlingsdauer: ca. 13-15 Tage, Familienverband löst sich erst drei Wochen nachdem die Jungen das Nest verlassen haben auf</p> <p>Jahresphänologie: Langstreckenzieher, Heimzug von Ende April bis Anfang Juni; Ankunft im Brutgebiet ab Ende April; Reviergründung nach Ankunft der Männchen; Paarbildung nach Ankunft der Weibchen; Eiablage Mitte Mai bis Mitte Juni; Abwanderung aus den Brutgebieten ab Mitte Juli</p> <p>Bestand in BB Der Neuntöter kommt überall in Brandenburg häufig vor. Der Bestandstrend seit Mitte der 1990er Jahre weist jedoch eine deutlich negative Tendenz auf (-36% bis zum Jahr 2009). Gravierende Lebensraumveränderungen für die Art sind in Brandenburg nicht ersichtlich. Ebenso ist ungeklärt, ob eine Verknappung der Nahrungsbasis für den Rückgang verantwortlich ist. Auch diese Art ist durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Verlust von Brachen, Beseitigung von ruderalen Randstrukturen der Äcker usw.) in ihrem Bestand bedroht. Bestand in Brandenburg: 15000-18000 BP/Rev. Bestand im MTB 3248: 21-50 BP/Rev. In Brandenburg wurde die Art von der Vorwarnliste in die Rote Liste überführt: Kat 3 "gefährdet"</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Untersuchungsgebiet sind einige halboffene Grünlandbereiche und Brachflächen mit eingestreuten Hecken nördlich und westlich des Geltungsbereichs des B-Plans vorhanden. Hier wurde ein BP der Art mehrfach beobachtet.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die Festgestellten BP/Rev. sind Teil einer größeren lokalen Population der großflächig durch Grünland und Ackerbau im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern geprägten Landschaft. Im weiteren Umfeld sind flächige Grünlandbereiche und Brachen vorhanden sowie Gras- und Krautfluren. Im UG selbst findet der Neuntöter hervorragende Habitatbedingungen vor. Die Grünlandbereiche mit den angrenzenden Waldrändern und dem Gehölzaufwuchs sind ein optimales Bruthabitat und Nahrungshabitat für diese Art. Die Randbereiche des Geltungsbereichs des B-Plans dienen wohl gelegentlich als Nahrungshabitat. Die Habitatqualität ist gut.</p> <p>Erhaltungszustand: B</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Neuntöter	Lanius collurio
<p>Der Neuntöter siedelte im UG außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Der potenzielle Brutplatz wird nördlich des P-Plans in den Hecken angrenzend zur Ruderalflur bzw. Blühfläche vermutet. Es könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in diesen Flächen zerstört. Es ist daher von einer Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Arten im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Die Art ist zwar nicht sehr scheu meidet jedoch die Siedlungsbereiche. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist für diese Art nicht anzunehmen.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.</p>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Die potenziellen Fortpflanzungsstätten der genannten Art befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Baubedingte Störungen sind gegeben, werden aber durch die Maßnahme VCEF 1 und V CEF 2 vermieden. Betriebs- und anlagebedingt sind für die Art keine Störungen zu erwarten. Baubedingte Störungen sind für das randlich vorkommenden BP der genannten Art gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen in Brutplatznähe sehr empfindlich und reagiert insbesondere während der Eiablage mit Aufgabe der Brut. Das ermittelte Revierzentrum ist zum Teil durch Gehölze von den Bauflächen abgeschirmt, wodurch die visuellen Störreize gemindert werden. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für den Neuntöter erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Der Neuntöter siedelt im UG knapp außerhalb des B-Plans. Direkte Brutplatzverluste durch Überbauung sind daher nicht gegeben. Jedoch könnten die Bruthabitate und ggf. Brutplätze in den angrenzenden Flächen durch unsachgemäße Bautätigkeiten zerstört werden (z.B. Befahren von Flächen außerhalb des B-Plans, Materialablagerungen auf benachbarten Flächen usw.). Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten und des Besucherverkehrs auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder dem Betriebsverkehr (Anlieferung, Besucher) ist mit Störungen der Arten am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch die Bauzeitenregelung wird dieser Effekt weitestgehend verhindert. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel.</p>	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Neuntöter	Lanius collurio
<p>Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen in Brutplatznähe sehr empfindlich und reagiert insbesondere während der Eiablage mit Aufgabe der Brut. Das ermittelte Revierzentrum ist zum Teil durch Gehölze von den Bauflächen abgeschirmt, wodurch die visuellen Störreize gemindert werden. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plans liegen weitere Grünland- und Ackerflächen mit angrenzenden Hecken. In diese Habitate können BP des Neuntötters ausweichen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Beeinträchtigung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Funktion, der vom geplanten Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
(§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VCEF) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Star	(Sturnus vulgaris)	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB		
<p>Lebensraum: In Wäldern und Gehölzen aller Art mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern; Auch in Altholzbeständen im Siedlungsbereich, auch direkt an Gebäuden; Voraussetzung ist ein entsprechendes Nistplatzangebot sowie Nahrungsflächen (meist Grünlandflächen) in der Umgebung</p> <p>Brutbiologie: Höhlenbrüter; Nest in ausgefaulten Astlöchern, Spechthöhlen, Nistkästen oder Mauerspalten bzw. -löcher; monogame Saisonehe; 1 bis 2 Jahresbruten; 1-2 Nachgelege möglich;</p> <p>Gelege: 4-7 Eier</p> <p>Brutdauer: 11-13 Tage</p> <p>Nestlingsdauer: 19-24 Tage, Junge 4-5 Tage nach dem Ausfliegen noch gefüttert</p> <p>Jahresphänologie: Teil- und Kurzstreckenziehe; Heimzug von Ende Januar bis Mitte April; feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle 4-6 Wochen nach Ankunft, Eiablage ab Anfang April, kann sich durch Zweit- und Nachgelege bis Mitte Juni hinziehen; Ausfliegen der Jungen ab Ende Mai, Brutperiode endet i.d.R. Mitte Juli</p> <p>Bestand in BB</p> <p>Der Star kommt in Brandenburg flächendeckend vor. Die Art ist am häufigsten in den walddreichen Regionen. Der Bestand des Stars ist in Brandenburg nicht gefährdet. In Deutschland steht die Art in der Roten Liste in der Kategorie 3 (gefährdet). Landesweite Beeinträchtigungen sind der rapide Rückgang der Insekten in der Landschaft und Nistplatzmangel in ausgeräumten Landesteilen.</p> <p>Bestand in Brandenburg: 120000 - 200000 BP/Rev.</p> <p>Rote Liste D: gefährdet; Kat. 3</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsraum verläuft entlang der Ostgrenze des B-Plans eine Gehölzreihe mit großen teils abgestorbenen Pappeln. In diesen sind diverse Höhlungen vorhanden. Hier wurden innerhalb des B-Plans 2 BP der Art registriert.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Im Untersuchungsgebiet konnten 2 besetzte Bruthöhlen erfasst werden. Im Untersuchungsgebiet wird von einem stabilen Vorkommen ausgegangen. Die BP im Geltungsbereich des B-Plans und</p>		

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Star	(Sturnus vulgaris)	
potenzielle BP im weiteren Umfeld sind Teil der lokalen Population der umliegenden Gehölzen und Siedlungsflächen.		
Erhaltungszustand A		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
V CEF 1/ V CEF 2/ V CEF 3		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:		
<p>V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld</p> <p>V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen</p> <p>V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind nicht erlaubt, alternativ Entschärfung des Kollisionsrisikos</p> <p>Von der genannten Art existieren im B-Plan in der Gehölzreihe (Pappel) entlang der Westgrenze des B-Plans zwei besetzte Nisthöhlen. Die Bäume der Gehölzreihe können vermutlich nicht erhalten bleiben. Es ist daher von einer Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Durch die Maßnahme V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Art im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen unter Berücksichtigung von V CEF 3.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist daher insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Art ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die Fortpflanzungsstätten der Art befinden sich innerhalb des B-Plans (2 BP). Es ist mit potenziell populationswirksamen Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel, sofern ausreichende Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich und brütet auch im urbanen Siedlungsbereich. Ein Ausweichen in unmittelbare Bereiche ohne Störimplikationen ist möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären		

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Star	(Sturnus vulgaris)	
<p>Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Art erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1, V CEF 2. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
A CEF 4: Installation von Ersatzniststätten für den Star		
<p>Die Fortpflanzungsstätten des Stars befinden sich innerhalb des B-Plans (2 BP). Die Brutplätze der Art liegen innerhalb des B-Plans. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im Zuge der Baufeldfreimachung durch eventuelles Entfernen der Pappelreihe direkt zerstört. Die Art nutzt in der Regel ihren Brutplatz jedes Jahr erneut. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt mit Aufgabe des Reviers (MLUL 2018). Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester führt i.d.R. nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Da die Fällung der höhlenreichen Pappeln ein erheblicher Verlust von potenziellen und tatsächlich genutzten Bruthöhlen darstellt sind vor der Fällung der Pappeln an vier geeigneten Stellen im Geltungsbereich oder dessen Umfeld vier Nistkästen für die Art zu installieren. Zwei Nistkästen je BP sind erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme wenigstens zweier Nistkastens zu erhöhen. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder Anlieferverkehr ist mit Störungen der Art am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 1) wird dies verhindert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist unter Berücksichtigung von V CEF 1 nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Star	(Sturnus vulgaris)
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS- /Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VCEF) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. <input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 gefährdet <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB Lebensraum: Wälder mit alten Bäumen und ausreichendem Höhlenangebot, bei entsprechendem Nistkastenangebot auch in Wäldern jüngeren Alters und im ruhigen Siedlungsnahen Bereich (Kleingärten, Villenvierteln, Parks, Friedhöfe) Brutbiologie: Höhlen- und Halbhöhlenbrüter; Nistkästen werden natürlichen Höhlen vorgezogen; meist saisonale Monogamie; 1 Jahresbrut; Nachgelege nach dem Schlüpfen der Jungen selten; Gelege: 6-7 Eier Brutdauer: 12-17 Tage Nestlingsdauer: 16-18 Tage, Familie bleibt nach dem Ausfliegen noch ca. 8 Tage zusammen; Junge jagen im Alter von 22-24 Tagen unabhängig von den Eltern Jahresphänologie: Langstreckenzieher; Heimzug von Anfang April bis Anfang Juni; Eiablage ab Ende April, meist in 1. Maihälfte; Ausfliegen der Jungen frühestens Ende Mai, meist ab Juni; Brutperiode endet meistens Ende Juni, die Brutgebiete werden zügig verlassen, tagaktiv Bestand in BB Der Trauerschnäpper kommt in Brandenburg nahezu lückenlos vor. Höhere Siedlungsdichten werden in den waldreichen Regionen erreicht. Der Bestand des Trauerschnäppers ist in Brandenburg derzeit nicht gefährdet. In der Roten Liste Deutschlands wird die Art in der Kategorie 3 (gefährdet) aufgelistet. Bestand in Brandenburg: 8500-12000 BP/Rev. Bestand im MTB 3248: 21-50 BP/Rev.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Untersuchungsraum ist der Geltungsbereich des B-Plans im Norden, Osten und Süden von Gehölzen und Forsten umgeben. In dem Waldbereich zwischen dem Geltungsbereich und dem nächstgelegenen Gehöft südlich des B-Plans wurde ein Rev. der Art ausgegrenzt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: In den umgebenen Wald- und Forstflächen siedeln sicher weitere BP der Art. Das Rev. im UR kann als Teil einer lokalen Population im Umfeld des B-Plans angesehen werden. Im Geltungsbereich selbst sind kaum geeignete Habitate für die Art vorhanden. Für das unmittelbare Umfeld des B-Plans kann eine gute Habitatqualität ohne erkennbare Beeinträchtigungen bescheinigt werden. Erhaltungszustand: B	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
V CEF 13/ V CEF 14/ V CEF 15	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:	
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)		
<p>Der Trauerschnäpper hat seinen potenziellen Brutplatz in einem Forst/Waldbereich außerhalb des Geltungsbereichs an der Südostecke des B-Plans. Ein Teil dieser kleineren Forstfläche liegt innerhalb des Geltungsbereichs. Da der genaue Brutplatz (Höhlenbrüter) nicht lokalisiert werden konnte ist ein Nistplatz auch in diesem Bereich möglich. Oder die Art bezieht im nächsten Jahr eine Bruthöhle innerhalb der B-Plangrenze. Baumfällungen könnten im Zuge der baufeldbezogenen Baugenehmigungen notwendig werden. Daher besteht die Gefahr der Tötung von Individuen der genannten Art durch die Beschädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Baufeldfreimachung sowie durch Baufahrzeuge und Materialablagerung im Bereich der Brutplätze. Durch die Maßnahmen V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung der Art im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für den Trauerschnäpper erhalten. Durch die Maßnahmen V CEF 1 und V CEF 2 wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art im Zuge der Baumaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Betriebs- und anlagenbeding ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen sofern V CEF 3 Berücksichtigung findet.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge bau- oder betriebs- und anlagebedingter Tötungen von Individuen ist insgesamt ausgeschlossen. Da durch entsprechende vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen ein Töten und Verletzen der Arten ausgeschlossen wird, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Die Fortpflanzungsstätten des Trauerschnäppers befinden sich potenziell innerhalb des B-Plans. Es ist mit potenziell populationswirksamen Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel, sofern ausreichende Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich und kann auch im ruhigen Siedlungsbereich brüten. Da die Wald- und Forstflächen in unmittelbarer Umgebung zum B-Plan nicht beeinträchtigt werden, ist ein Ausweichen in unmittelbare Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Art erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Wird im Laufe des B-Planverfahrens deutlich, dass ein Großteil des Waldes beseitigt wird, ist der Sachverhalt bezüglich der genannten Art neu zu bewerten.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<p>A CEF 1 Ausgleich der verlorengehenden Nistplätze für Höhlenbrüter durch Anbringen geeigneter Nistkästen in ausreichender Anzahl</p> <p>Die Fortpflanzungsstätten des Trauerschnäppers befinden sich potenziell innerhalb des B-Plans. Da Gehölze im Randbereich der besiedelten Gehölzfläche entnommen werden ist eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten einschlägig. Die Zerstörung aktiv genutzter Niststätten wird durch die Bauzeitenregelung vermieden. Sollten im Zuge der Baufeldfreimachungen Baumfällungen notwendig werden, sind die betreffenden Gehölze vor der Fällung auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln zu prüfen (s.o.). Hier sind insbesondere die höhlenbrütenden Arten wie der Trauerschnäpper</p>		

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
zu berücksichtigen und ggf. auszugleichen (A CEF 1). Die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit erhalten. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder Anlieferverkehr ist mit Störungen der Art am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 2) wird dies verhindert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist unter Berücksichtigung von V CEF 1 und V CEF 2 und V CEF 4 nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
Ausnahmegründe liegen im überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Da das Vorhaben im rechtskräftigen B-Plan realisiert wird, liegen keine zumutbaren Alternativen vor	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFcs bzw. EFcs) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VCEF)	
<input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Wendehals	Jynx torquilla
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung/Autökologie Vorkommen in BB Lebensraum: siedelt bevorzugt in lockeren Wäldern (auch in lichten Auwäldern) in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche (Ameisen); nicht selten in locker mit Bäumen bestandenen Landschaften, wie z.B. Dorfränder, Feldgehölze, Parks, Gärten und insbesondere ältere Streuobstwiesen; meidet sehr feuchte und nasse Gebiete sowie das Innere geschlossener Wälder. Brutbiologie: Höhlenbrüter; baut nicht selbst, nutzt Spechthöhlen, andere Baumhöhlen und; monogame Saisonehe; 1-2 Jahresbruten; Nachgelege möglich; Gelege: 6-10 Eier Brutdauer: 11-14 Tage Nestlingsdauer: 20-25 Tage Jahresphänologie: Kurz- und Langstreckenzieher; Heimzug von Ende März bis Ende Mai; Eiablage Erstbrut meist ab Mitte Mai bis Anfang Juni; Ausfliegen der Jungen frühestens Anfang/Mitte (Zweitbrut bis Anfang August); Nistplatz wird ohne Zweitbrut bereits im Juli verlassen; Abzug Mitte August bis Ende September. Bestand in BB Der Wendehals kommt in Brandenburg noch fast flächendeckend vor, ist aber nirgendwo häufig. Verbreitungslücken sind in den ausgedehnten waldarmen Agrarlandschaften und in den staunassen Gebieten (Havel- Rhinluch). Für die Art ist seit den 1970er Jahren ein stark abnehmender Bestandstrend zu beobachten. Seit Anfang der 2000er Jahre stagniert der Bestand auf einem niedrigen Niveau. Gefährdungsursachen sind der anhaltende Rückgang geeigneter nährstoff- und vegetationsarmer Nahrungsflächen und die damit einhergehende Verknappung der Nahrungstiere. Auch die allgemeine Eutrophierung der Landschaft sorgt für eine schlechtere Erlangbarkeit der Nahrung. Möglicherweise sind auch erheblich verschlechterte Bedingungen im Winterquartier bzw. auf dem Zugweg für den Bestandsrückgang mitverantwortlich. Die Art wird nach wie vor in der Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands in der Kategorie 2 (stark gefährdet) aufgelistet. Bestand in Brandenburg: 1600-2300 BP/Rev. Bestand im MTB 3248: 8-20 BP/Rev.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im Untersuchungsraum ist der Geltungsbereich des B-Plans im Norden, Osten und Süden von Gehölzen und Forsten umgeben. Im Westen und Südwesten reichen teilweise offene Grünlandflächen und Brachflächen bis an den Geltungsbereich heran. Auf einer solchen halboffenen Brachfläche am Südrand des Geltungsbereichs wurde ein Revier der Art ausgegrenzt. Die Bruthöhle wurde nicht gefunden. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die Art ist in Brandenburg nicht häufig anzutreffen. Im weiteren Umfeld sind im Randbereich der Siedlungen (Gärten, Obstwiesen) und den landwirtschaftlichen Flächen einige geeignete Brutgebiete und Nahrungsflächen vorhanden. Auf Grund der Kartierergebnisse kann die lokale Population nicht eingeschätzt werden. Vermutlich ist das einzelne Revier Teil einer individuenarmen großflächig verteilten Population. Das Einzelrevier wird vorsorglich als lokale Population angenommen. Erhaltungszustand: C</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
V CEF 1: strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld V CEF 2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. früherer Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen V CEF 3: Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden	

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Wendehals	Jynx torquilla	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:		
<p>Die potenzielle Fortpflanzungsstätte des Wendehals befindet sich potenziell innerhalb des B-Plans. Es ist mit potenziell populationswirksamen Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel, sofern ausreichende Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich und kann auch im ruhigen Siedlungsrandbereich brüten. Da die halboffenen Flächen östlich des B-Plans als Bruthabitat ebenfalls geeignet sind und nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden, ist ein Ausweichen in unmittelbare Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für die Art erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<p>Die potenziellen Fortpflanzungsstätten der genannten Art befinden sich potenziell innerhalb des Geltungsbereichs. Baubedingte Störungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind gegeben, werden aber durch die Maßnahme VCEF 1 und V CEF 2 vermieden. Betriebs- und anlagebedingt sind für die Art keine Störungen zu erwarten. Weitere baubedingte Störungen sind für das randlich vorkommenden BP der genannten Art gegeben. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Art gilt in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie ist gegenüber anthropogenen Störreizen relativ unempfindlich jedoch nicht im gleichem Maße wie die typischen Siedlungsbewohner. Das ermittelte Revierzentrum ist zum Teil durch Gehölze von den Bauflächen abgeschirmt, wodurch die visuellen Störreize gemindert werden. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für den Wendehals erhalten. Zu beachten und zu überwachen ist insbesondere V CEF 1 und V CEF 2. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF)		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
A CEF 5 Installation von Ersatzniststätten für den Wendehals		
<p>Die Fortpflanzungsstätten des Wendehals befinden sich potenziell innerhalb des B-Plans am südlichen Rand des Geltungsbereichs. Da Gehölze im Randbereich des B-Plans entnommen werden ist eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten einschlägig. Die Zerstörung aktiv genutzter Niststätten wird durch die Bauzeitenregelung (V CEF 2) vermieden. Der Verlust der Nisthabitate ist je nach Ausmaß der Bebauung in der weiteren Planung nicht unerheblich und könnte populationswirksamen Beeinträchtigungen für die Art bewirken. Durch den Verkehr mit Baufahrzeugen oder Anlieferverkehr ist mit Störungen der Art am Brutplatz und damit einhergehender Brutaufgabe sowie mit indirekten Brutplatzzerstörungen zu rechnen. Durch eine strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf die dafür vorgesehene Fläche (V CEF 2) wird dies verhindert. Um die Attraktivität der angrenzenden Lebensräume (z.B. östlich des B-Plans) zu erhöhen und den Verlust der Niststätten im Grenzbereich des B-Plans durch bau- und anlagebedingte Störungen oder Baumfällungen auszugleichen, sind zwei Nistkästen für die Art an geeigneter Stelle</p>		

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Wendehals	Jynx torquilla
zu installieren (A CEF 5). Die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist unter Berücksichtigung von V CEF 1 und V CEF 2 und V CEF 4 nicht zu erwarten. Somit ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor	<input type="checkbox"/> ja
(§ 45 Abs. 7 BNatSchG Nr.5).	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht	<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich	
Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VCEF) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.2.1 Fledermäuse

Tabelle 3 die nachgewiesenen Fledermäuse im UG

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Sequenzen	Anzahl Calls	Plausibilität	RLBB (2007)	RLD (2020)	BNatSchG	Vorzugshabitate	EHZ BB (2007)
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	22	+	2	1	§§	W, P, O	FV
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	8	14	+++	3	3	§§	P, O	FV
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	2	+	2	*	§§	W, L, O	U1
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	+	2	1	§§	G, L, O	FV
Große/Kleine Bartfledermaus	Myotis brandtii/mystacinus	1	1	++	2	-	§§	W, S, O	U1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	56	556	+++	3	V	§§	W	U1
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	2	+	1	-	§§/II	W, G, O	U1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	14	211	+++	2	D	§§	W	U1
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	37	67	++	1	2	§§/II	W, O	U1
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	18	106	++	-	-	§§	W, O	U1
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	23	43	++	3	-	§§	W	U1
Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	7	+	1	D	§§	G, L, O	U1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	136	3244	+++	4	-	§§	O	FV
Plausibilität									
-	Fehlbestimmung								
?	eher unwahrscheinlich/eher andere Art								
+	möglich/ oder ähnliche Art								
++	wahrscheinlich zutreffend								
+++	mit Sicherheit zutreffend/ Vorkommen durch Sichtnachweise bestätigt;								
Vorzugshabitate									
W	Wälder und Forste								
O	Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen								
P	Grün- und Freiflächen								
G	Grünland, Staudenfluren und Rasengesellschaften								
S	Standgewässer								
L	Äcker								
F	Fließgewässer								
BNatSchG									
§§ streng geschützt									
§ besonders geschützt									
EHZ BB (2007)	Erhaltungszustand in BB								
FV	günstig								
U1	ungünstig - unzureichend								
U2	ungünstig - schlecht								

In Tabelle 3 sind die im Untersuchungsgebiet am 01.06.2020 und 16.08.2020 detektierten Fledermäuse aufgelistet. Die angegebene Anzahl der jeweiligen Sequenzen im UG spiegelt nicht die Anzahl der jeweiligen Individuen der Fledermausarten wider. Es handelt sich um die Anzahl der aufgenommenen Sequenzen pro Art. Es sind methodisch bedingt sicher einzelne Fledermäuse mehrfach aufgenommen worden. Zudem wurden die Rufe der Fledermäuse in 10s langen Sequenzen aufgenommen. Durch die Begrenzung der Länge der aufgenommenen Sequenzen auf 10s wird die Artbestimmung mittels Software genauer. Jedoch wurde der Effekt der Mehrfachaufnahme einzelner Individuen dadurch noch verstärkt. Dennoch kann die Anzahl der aufgenommenen Sequenzen je Art als grobes Maß für die Häufigkeit der einzelnen Arten im UG verwendet werden. Zu beachten ist, dass einige Fledermausarten anhand der Rufe nur sehr schwer voneinander zu unterscheiden sind. Dies trifft z.B. auf die Myotis-Gruppe zu. Auch die automatische Analyse durch eine Software ist mit Fehlbestimmungen behaftet. Daher sind die aufgenommenen Sequenzen kein belastbarer Nachweis einzelner ähnlich rufender Arten. In Spalte "Plausibilität" der Tabelle 3 ist die Wahrscheinlichkeit der korrekten Artansprache anhand der Qualität, Häufigkeit, Vorkommen im MTB und ggf. in Kombination mit Sichtnachweisen. Insgesamt ergibt sich dennoch ein umfassendes

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Gesamtbild der Fledermausvorkommen im UG. Die räumliche Verteilung der aufgenommenen Sequenzen lässt Rückschlüsse auf die Vorkommenschwerpunkte im UG zu. Zu beachten ist, dass die GPS-Punkte den Standort des Batdetektors aufzeichnen, nicht die Position der jeweils detektierten Fledermaus. In den Abbildung 6 bis Abbildung 9 sind die Ergebnisse der Detektorbegehungen dargestellt. Mit Abstand am häufigsten wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) detektiert. Es folgen der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*). Durch Detektornachweise in Kombination mit gleichzeitigen Sichtbeobachtungen vor dem Eintreten völliger Dunkelheit bzw. unter zu Hilfenahme einer Taschenlampe und Beobachtungen mittels Wärmebildkamera konnte die Anwesenheit der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers bzw. Kleinen Abendseglers und der Breitflügelfledermaus bestätigt werden. Insgesamt kann somit ein sicheres Vorkommen der 4 Arten für den Untersuchungsraum angenommen werden. Die Arten Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), und Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*) kommen wahrscheinlich im UG vor. Vorkommen der weiteren Arten gemäß Tabelle 3 sind im UG möglich, aber nicht belegbar.

Im Zuge der Detektorbegehungen wurde insbesondere auf Quartierausflüge und Quartiereinflüge geachtet. Daneben wurde versucht an den Quartieren schwärmende Fledermäuse zu beobachten. Der Batdetektor diente hierbei zur Artbestimmung über die Analyse der aufgenommenen Rufsequenzen. An den Gebäuden im UG wurden zahlreiche ein- und ausfliegende Fledermäuse gesichtet. Zudem wurden in den Gebäuden häufig umherfliegende Fledermäuse beobachtet. Zumeist handelte es sich um Zwergfledermäuse bzw. weitere *Pipistrellus*-Arten. Die Breitflügelfledermaus wurde am 01.06.2020 ausfliegend an Gebäude 6 beobachtet. Während der Begehung am 16.08.2020 vor Sonnenaufgang wurden in den Gebäuden 1, 5, 6, 7, 8 Zwergfledermäuse beobachtet. In Gebäude 1 wurde eine Zwergfledermaus beobachtet, wie sie in einen Spalt der Decke hineinkroch. An Gebäude 10 wurden ein- und ausfliegende *Pipistrellus*-Arten beobachtet. Der Große Abendsegler und der kleine Abendsegler wurden überwiegend über dem Waldrand und der Blühfläche nördlich des Geltungsbereichs während der Jagd beobachtet. In den Höhlen der Baumreihe an der Südgrenze des Geltungsbereichs wurden potenzielle Sommerquartiere des Großen oder Kleinen Abendseglers vermutet. Dieser Bereich wurde zum Zeitpunkt des Ausfliegens intensiv mittels Wärmebildkamera beobachtet. Ausfliegende Fledermäuse konnten nicht beobachtet werden. 2020 war offensichtlich im Geltungsbereich des B-Plans kein Quartier beider Arten vorhanden. Die Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet haben dennoch das Potenzial als Sommer- aber auch Winterquartier für beide Arten.

Am 15.06.2020 und 17.06.2020 wurde jeweils in der ersten Nachthälfte ein Batlogger M in die Räume des Hauses Nr. 6 gelegt. Das Gebäude ist durch eine Wand in zwei große Räume geteilt. Der östliche Raum wurde am 15.06.2020 detektiert, der westliche Raum am 17.06.2020. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4 und Tabelle 5 aufgelistet.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Tabelle 4 Ergebnisse des Batloggers am 15.06.2020

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Sequenzen	Anzahl Calls	Plausibilität	RLBB (2007)	RLD (2020)	BNatSchG	Vorzugshabitat	EHZ BB (2007)
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	2	+	2	1	§§	W, P, O	FV
BreitflügelFledermaus	Eptesicus serotinus	1	3	+++	3	3	§§	P, O	FV
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	10	+	2	-	§§	W, S, O	U1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	1	+++	3	V	§§	W	U1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	4	8	+++	2	D	§§	W	U1
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	5	126	++	-	-	§§	W, O	U1
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	6	35	?	4	-	§§	S, W, O	U1
ZweifarbFledermaus	Vespertilio murinus	1	1	?	1	D	§§	G, L, O	U1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	50	1866	+++	4	-	§§	O	FV

Tabelle 5 Ergebnisse des Batloggers am 17.06.2020

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Sequenz	Anzahl Calls	Plausibilität	RLBB (2007)	RLD (2020)	BNatSchG	Vorzugshabitat	EHZ BB (2007)
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	8	+	2	*	§§	W, L, O	U1
Graues Langohr	Plecotus austriacus	5	9	+	2	1	§§	G, L, O	FV
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	3	+	2	-	§§	W, S, O	U1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	4	38	+++	3	V	§§	W	U1
Großes Mausohr	Myotis myotis	30	522	++	1	-	§§/II	W, G, O	U1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	11	45	+++	2	D	§§	W	U1
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	2	18	+	-	-	§§	W, O	U1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	472	13550	+++	4	-	§§	O	FV
Plausibilität									
-	Fehlbestimmung								
?	eher unwahrscheinlich/eher andere Art								
+	möglich/ oder ähnliche Art								
++	wahrscheinlich zutreffend								
+++	mit Sicherheit zutreffend/ Vorkommen durch Sichtnachweise bestätigt;								
Vorzugshabitat									
W	Wälder und Forste								
O	Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen								
P	Grün- und Freiflächen								
G	Grünland, Staudenfluren und Rasengesellschaften								
S	Standgewässer								
L	Äcker								
F	Fließgewässer								
BNatSchG									
§§ streng geschützt									
§ besonders geschützt									
EHZ BB (2007)	Erhaltungszustand in BB								
FV	günstig								
U1	ungünstig - unzureichend								
U2	ungünstig - schlecht								

Im Gebäude 6 wurde in beiden Räumen die Zwergfledermaus am häufigsten detektiert. Sommerquartiere dieser Art sind in diesem Gebäude offensichtlich vorhanden. Auch einzelne Mückenfledermäuse könnten hier Quartier beziehen. Am 15.06.2020 wurde die Wasserfledermaus registriert. Da diese Art nicht im Zuge der zwei aktiven Begehungen registriert wurde, ist die Artbestimmung eher zweifelhaft. Alle weiteren am 15.06.2020 aufgenommenen Arten sind wahrscheinlich Aufnahmen von draußen an der weit geöffneten Tür vorbeifliegenden Fledermäusen. Im westlichen Raum des Gebäudes 6 wurden deutlich mehr Zwergfledermaussequenzen als im östlichen Raum aufgenommen. Dies deutet auf ein Quartier in diesem Raum hin. In diesem Raum ist noch einmal ein kleinerer Raum offensichtlich nachträglich abgetrennt worden. In diesem werden die Quartiere vermutet. Auch wurden wieder weitere vermutlich außerhalb des Gebäudes fliegende Arten mit aufgezeichnet.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Auffällig sind 30 Sequenzen des Großen Mausohr mit 522 Rufen. Möglicherweise verbringen auch einige Große Mausohren den Tag in Gebäude 6.

Im Oktober und November 2020 wurden zwei statische Batdetektoren in den Gebäuden angebracht. Ziel war es festzustellen ob überwinterte Fledermäuse die Gebäude aufsuchen werden. Zum Einsatz kam ein Batlogger M in der Strong Box (Fa Elekon) und ein ANABAT Swift (Fa. Titley Scientific). Ausgewertet wurden die Daten des Batlogger M mit der Software Batscope. Die ANABAT Dateien mit dem Programm Anabat Insight. Es wurden eine Reihe von Arten festgestellt, die in Tabelle 6 aufgelistet werden. Zu beachten ist, dass die automatische Detektion von Fledermausrufen und deren Bestimmung am besten im freien Gelände funktioniert. Im hindernisreichen Gelände oder in Gebäuden variieren die einzelnen Fledermausarten ihre Rufe sehr stark und es kommt zu mehr Überschneidungen der interspezifischen Merkmale (Hauptfrequenz, Rufdauer, Rufabstände usw.). Die automatische Artbestimmung der verschiedenen Sequenzen ist deshalb im hindernisreichen Gelände oder in Gebäuden unsicherer als im freien Gelände. Insgesamt dominierten die Mückenfledermaus und die Zwergfledermaus. Vermutlich sind die meisten Mückenfledermaussequenzen hoch rufende Zwergfledermäuse. In allen beprobten Gebäuden war herbstliche Fledermausaktivität feststellbar. Dies deutet auf eine Nutzung der Gebäude als Zwischen- bzw. Winterquartier hin.

Tabelle 6 Ergebnisse der statischen Fledermausdetektoren in den Gebäuden

ANABAT Swift	Haus 7							Haus 8							Haus 5		
Zeilenbeschriftungen	22. Okt	23. Okt	24. Okt	25. Okt	26. Okt	27. Okt	28. Okt	29. Okt	30. Okt	31. Okt	01. Nov	02. Nov	03. Nov	04. Nov	07. Nov	08. Nov	Gesamtergebnis
Bechsteinfledermaus			1				1								4		6
Braunes Langohr	3	55	1	2				1							9		71
Breitflügel-Fledermaus	2	5	1				1					1			1		11
Fransenfledermaus	1	86	3	1			3	2		2					19	2	119
Große/Kleine Bartfledermaus	1	27	3	3			3	7	1			1			50	10	106
Mopsfledermaus	3		1		1			10	5	5	1	1			12	4	43
Mückenfledermaus	22		5	4	5	9				5		6		1	444	42	543
Wasserfledermaus	1	1	1				1	2							3		9
Zwergfledermaus	36	23	7	5	7	16		4		8		7	1	2	50	4	170

Batlogger	Haus 1				Haus 6 (westlicher Raum)												
Zeilenbeschriftungen	28. Okt	29. Okt	30. Okt	31. Okt	01. Nov	02. Nov	03. Nov	04. Nov	05. Nov	06. Nov	07. Nov	08. Nov	09. Nov	10. Nov	11. Nov	12. Nov	Gesamtergebnis
Mopsfledermaus		1							5	4	4						14
Bechsteinfledermaus										2					1		3
Teichfledermaus									3								3
Wasserfledermaus						2			7	11	5	8	9	4	4	12	62
Großes Mausohr				1	1		1		2		3	3				2	13
Große/Kleine Bartfledermaus						1	5		1	5	4	2	3	4	2	3	30
Fransenfledermaus				1					2		2	13	4				22
Rauhhaufledermaus		4				1					4						9
Zwergfledermaus		9		21	16	19	3		2		13					6	89
Mückenfledermaus	4	4		11	1		8			1			2				31
Graues Langohr			1	1	1	1				5	1		1	2	2	5	20
Zweifelfledermaus										1							1

Seitens der uNB wurde ein erneute Kontrolle der Fledermausvorkommen im Jahr 2021 gefordert. Hierzu erfolgten am 11.06.2021 und am 27.06.2021 zwei abendliche Detektorbegehungen. Die Sommerquartiere wurden am 28.06.2021 erneut kontrolliert. Hierbei kam ein Videoendoskop zum Einsatz. Daneben wurden planmäßig die Gebäude wurden am 01.12.2020 und 04.01.2021 nach überwinterten Fledermäusen abgesucht. Auch hier kam ein Videoendoskop zum Einsatz.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Tabelle 7 Ergebnisse des statischen Fledermausdetektors in Gebäude 6 (11.06.2021 und 27.06.2021)

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Sequenzen (11.06.2021)	Anzahl Calls (11.06.2021)	Anzahl Sequenzen (27.06.2021)	Anzahl Calls (27.06.2021)	Plausibilität	RLBB (2007)	RLD (2020)	BNatSchG	Vorzugs-habitate	EHZ BB (2007)
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	13	-	-	++	3	3	§§	P, O	FV
Großes Mausohr	Myotis myotis	8	99	-	-	+++	1	-	§§/II	W, G, O	U1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	1	-	-	+++	2	D	§§	W	U1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	-	1	14	+++	3	V	§§	W	U1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	253	10161	170	6115	+++	4	-	§§	O	FV
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	4	54	2	13	-	-	-	§§	W, O	U1

Tabelle 8 Ergebnisse der Transektbegehung (11.06.2021 und 27.06.2021)

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl Sequenzen (11.06.2021)	Anzahl Calls (11.06.2021)	Anzahl Sequenzen (27.06.2021)	Anzahl Calls (27.06.2021)	Plausibilität	RLBB (2007)	RLD (2020)	BNatSchG	Vorzugs-habitate	EHZ BB (2007)
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	4	39	7	42	+++	3	3	§§	P, O	FV
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1	4	-	-	+	4	-	§§	S, W, O	U1
Großes Mausohr	Myotis myotis	7	54	1	1	+	1	-	§§/II	W, G, O	U1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	9	1	2	++	2	D	§§	W	U1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	7	67	7	89	+++	3	V	§§	W	U1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	134	3495	137	3657	+++	4	-	§§	O	FV
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	2	-	-	+	2	1	§§	W, P, O	FV
Zweifarbflöcker	Vespertilio murinus	4	28	6	47	+	1	D	§§	G, L, O	U1

Plausibilität											
-	Fehlbestimmung										
?	eher unwahrscheinlich/eher andere Art										
+	möglich/ oder ähnliche Art										
++	wahrscheinlich zutreffend										
+++	mit Sicherheit zutreffend/ Vorkommen durch Sichtnachweise bestätigt;										
Vorzugs-habitate											
W	Wälder und Forste										
O	Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen										
P	Grün- und Freiflächen										
G	Grünland, Staudenfluren und Rasengesellschaften										
S	Standgewässer										
L	Äcker										
F	Fließgewässer										
BNatSchG											
§§ streng geschützt											
§ besonders geschützt											
EHZ BB (2007)	Erhaltungszustand in BB										
FV	günstig										
U1	ungünstig - unzureichend										
U2	ungünstig - schlecht										

Im Gebäude 6 wurde während aller Detektoruntersuchungen die höchste Aktivität von Fledermäusen festgestellt. Versteckmöglichkeiten sind in diesem hallenförmigen Gebäude kaum gegeben. Es kommen hierfür nur die Trennwand aus Hohlblocksteinen sowie eine nachträglich mit Hohlblocksteinen gemauerte Seitenwand in Frage. Diese Wände wurden im Dezember und Januar auf überwinterte Fledermäuse begutachtet. In beiden Wänden sind zahlreiche Spalten und Hohlräume vorhanden. In diesen wurde der Kot von unterschiedlich großen Fledermausarten gefunden. Zumeist handelt es sich um kleinere Kotpellets von Pipistrellus-Arten. Überwinternde Fledermäuse wurden nicht gefunden. Sämtliche Kotpellets schienen aus dem Sommerhalbjahr bzw. Herbst zu stammen. In den anderen Gebäuden fanden sich keine Fledermäuse in winterlicher Aktivität oder deren Spuren. Allerdings war eine Kontrolle der Dachböden und Dachbereiche nicht möglich. Diese sind durchweg einsturzgefährdet und ohnehin in Leichtbauweise (zumeist sog. Abgehängte Decken) ausgeführt, so dass diese nicht betreten werden können. Am 28.06.2021 erfolgte eine Kontrolle der Sommerquartiere mit der gleichen Methodik. Im Zuge der nächtlichen Detektoruntersuchungen im Jahr 2021 wurden ein- und ausfliegende Fledermäuse an den Hohlblockwänden in Haus 6 beobachtet (IR-Wärmebildkamera). Obwohl die Einschluflöcher genau lokalisiert werden konnten, fanden sich am darauffolgenden Tag keine Fledermäuse in den entsprechenden Spalten und Hohlräumen. Insgesamt wurden in diversen Hohlräumen und Spalten frische Kotpellets und auch Urin von Pipistrellus-Arten gefunden. Daneben lagen vor der Trennwand Kotpellets von größeren Fledermausarten. Große frischere Kotpellets wurden auch in den Hohlblocksteinen gefunden. Während die Kotpellets der Pipistrellus-Arten fast ausschließlich in den Spalten und herausgebrochenen Hohlräumen zwischen den Hohlblocksteinen gefunden wurden, befanden sich die deutlich größeren Kotpellets zumeist direkt in den Hohlblocksteinen, die im unteren Bereich Schadstellen aufwiesen, welche als Zugang genutzt wurden. Die größeren Kotpellets sind vermutlich von zwei männlichen Mausohren (vgl. folgende Absätze). Pipistrellus-Arten wurden trotz intensiver Inspektion der Spalten mittels Videoendoskop nur in der Wand an der Westseite des Gebäudes gefunden. Dabei konnte deren genaue Zahl nicht ermittelt werden, da sich die

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Fledermäuse sehr tief in den Spalten verkrochen hatten und selbst mit dem Videoendoskop nur schwer auszumachen waren. Vermutlich versteckten sich an dieser Stelle 3-5 Zwergfledermäuse. Insgesamt wird unter Berücksichtigung der nächtlichen Beobachtungen mittels IR-Wärmebildkamera von etwa 20 Zwergfledermäusen im Gebäude 6 ausgegangen. Detektorbegehungen auf dem Gelände der Schweinemastanlage begannen etwa 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis zum vollständigen Ausfliegen bis max. Mitternacht. In Haus 6 wurde vor Sonnenuntergang ein Batlogger M (Fa. Elekon) platziert um die Sequenzen der ausfliegenden Fledermäuse in der Hohlblockwand zu erfassen. Zeitgleich erfolgte eine reguläre Detektorbegehung im UG mit einem zweiten Detektor (Typ: Anabat Walkabout der Fa. Titley Scientific). Die Auswertung der aufgenommenen Sequenzen erfolgte wie bereits 2020 mit dem Programm Batscope. Die Dateien vom Anabat Walkabout wurden zu Vergleichszwecken mit der dazugehörigen Software "ANABAT Insight" analysiert. Mittels einer IR-Wärmebildkamera wurden die Fledermäuse im UG beobachtet und soweit möglich visuell einer Art oder Artengruppe zugeordnet. Es wurden wie bereits 2020 ganz überwiegend Zwergfledermäuse detektiert. Ausfliegende bzw. vor dem Quartier schwärmende Zwergfledermäuse wurden an den zwei Hohlblockwänden in Gebäude 6 beobachtet. Daneben wurden zwei Große Mausohren in Gebäude 6 ausschließlich am 11.06.2021 beobachtet. Offensichtlich ist hier ein Männchenquartier von zwei Exemplaren der Art vorhanden. Nach Analyse der Batlogger-Dateien wurden tatsächlich nur am 11.06.2021 einige Sequenzen von *Myotis myotis* aufgezeichnet. Ansonsten dominiert in Gebäude 6 die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Sequenzen der *Nyctalus-Vespertinus* Gruppe stammen von am Gebäude vorbeifliegenden Individuen. Die Sequenzen der Breitflügel-Fledermaus wurden allesamt nach 23:00 Uhr aufgenommen, was ebenfalls auf am offenstehenden Gebäude vorbeifliegende Exemplare hinweist. Würden diese den Tag im Gebäude 6 verbringen, wären die Sequenzen früher registriert worden da der Ausflug in der Regel bis max. 1-1,5 h nach Sonnenuntergang erfolgt. Im Zuge der zeitgleichen aktiven Detektorbegehungen des Geländes wurden die anderen Gebäude im UG ebenfalls visuell auf Fledermäuse kontrolliert. Während im Jahr 2020 in allen noch intakten Gebäuden (außer Haus 9 und 11) einzelne Fledermäuse (überwiegend Zwergfledermäuse) beobachtet und detektiert wurden, konnte im Jahr 2021 nur noch im Gebäude 7 weitere Fledermausaktivität festgestellt werden. Hier wurden 2-4 schwärmende bzw. ausfliegende Zwergfledermäuse beobachtet. Die meisten Fledermausarten und insbesondere die Zwergfledermäuse wechseln sehr häufig ihre Quartiere. Daher sind die unterschiedlichen Beobachtungen der verschiedenen Begehungen typisch. Auch erklären sich durch die häufigen Quartierwechsel die fehlenden Fledermäuse in den offensichtlich genutzten Quartieren in der Hohlblockwand. Insgesamt wurden weitaus weniger Arten auf dem Gelände detektiert als 2020. So wurde z.B. die Mopsfledermaus nicht mehr festgestellt. Im Jahr 2020 wurde am 16.08. mehrere Sequenzen der Art aufgezeichnet. Offensichtlich handelte es sich um wandernde Individuen. Die Ergebnisse der Detektorbegehung 2021 sind in Tabelle 7 und Tabelle 8 dargestellt. Verwendet wurde die Software Batscope. Die Metadaten (Koordinaten, Temperatur usw.) der Sequenzen vom Gerät ANABAT WALKABOUT können mit dieser Software nicht ausgewertet werden, so dass eine Kartendarstellung der Detektorbegehung im Gelände nicht möglich ist. In bis

Abbildung 14 sind daher die Ergebnisse aus dem Programm ANABAT Insight dargestellt. Die Arterkennung dieser Software liefert andere Ergebnisse als Batscope, dabei werden viele Sequenzen einer Artengruppe mit ähnlichen Sequenzen zugeordnet. Unterschiede in der Artbestimmung sind im Wesentlichen bei den schwer zu bestimmenden Sequenzen der *Myotis*-Gruppe zu erwarten. Die *Pipistrellus*-Arten und NSL (*Noctua*, *Serotinus*, *Leislerie*) sollten jedoch von allen Programmen im Wesentlichen gleichermaßen erkannt werden.

Im Gesamtergebnis ist zu konstatieren, dass in sämtlichen noch intakten Gebäuden (1, 5,6,7,8,9,10) auf dem Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage Sommerquartiere der *Pipistrellus*-Artengruppe (insbesondere Zwergfledermaus) vorhanden sind. Auch Sommerquartiere der weiteren im UG detektierten Fledermausarten sind in den Gebäuden denkbar. Das Fehlen von Fledermäusen in den Gebäuden 1,5,8 und 10 im Jahr 2021 unterstreicht die Dynamik der Quartiernutzung. Als Ergebnis der Detektoruntersuchungen sind dauerhaft genutzte Quartiere nur in Gebäude 6 und in geringerem Umfang in Gebäude 7 vorhanden. Die restlichen intakten Gebäude werden offensichtlich nur temporär aber vermutlich regelmäßig von einzelnen Individuen als Tagesversteck aufgesucht. Hauptsächlich werden die zwei Hohlblockwände in Haus 6 von Fledermäusen bewohnt. Der kleine abgetrennte Raum in Haus 6 scheint im Ergebnis der Begehungen aus dem Jahr 2021

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

unbesiedelt zu sein. Sämtliche Gebäude werden möglicherweise von einzelnen Fledermäusen auch als Zwischen- bzw. Winterquartier genutzt. Hier dürfte wieder die Zwergfledermaus dominierend sein. Bei strengen Frost sind die Gebäude als Winterquartier für die Fledermäuse nicht mehr nutzbar, da frostfreie unterirdische Räumlichkeiten fehlen. Potenziell sind sämtliche Baumhöhlen im Plangebiet auch für weitere Fledermausarten (insbesondere Großer oder Kleiner Abendsegler) als Sommer- bzw.- Winterquartier geeignet.



Abbildung 6 Fledermäuse im UG am 01.06.2020 ohne Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"



Abbildung 7 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im UG am 01.06.2020

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"



Abbildung 8 Fledermäuse im UG am 07.08.2020 ohne Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



Abbildung 9 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im UG am 06.08.2020

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

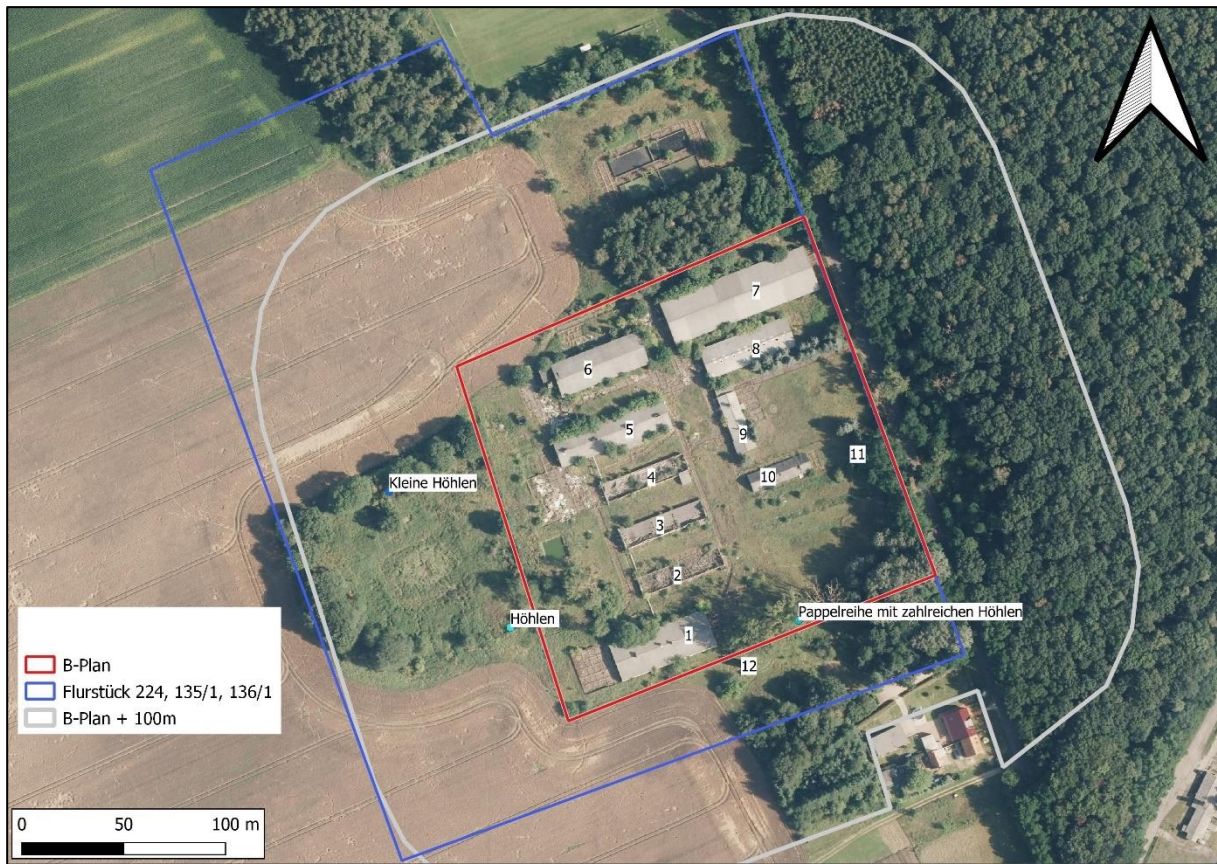


Abbildung 10 Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung

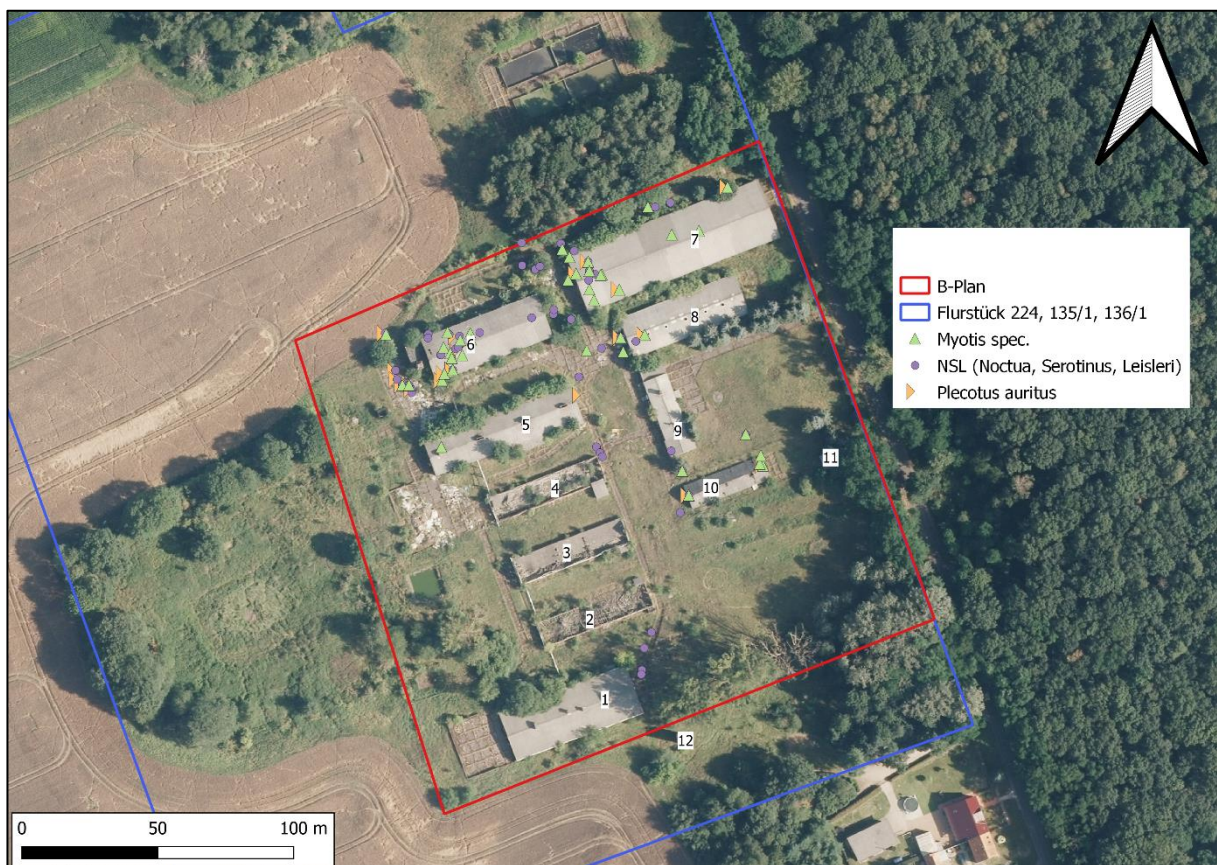


Abbildung 11 Fledermäuse im UG am 11.06.2021 ohne Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"



Abbildung 12 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im UG am 11.06.2021



Abbildung 13 Fledermäuse im UG am 27.06.2021 ohne Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



Abbildung 14 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im UG am 27.06.2021

4.2.1.1 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse Fledermäuse

Im Zuge der im B-Plan konzipierten Bauvorhaben werden sämtliche Bestandsgebäude im Geltungsbereich rückgebaut. Daneben sind wahrscheinlich einige Baumfällungen unumgänglich. Daher wird vorsorglich von Störungen (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie damit einhergehend von Verletzung oder Tötung von Individuen (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ausgegangen. Da alle Fledermäuse im UG gleichermaßen von den geplanten Vorhaben betroffen sind erfolgt eine zusammengefasste artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.

Fledermäuse allgemein	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Fledermäuse allgemein
Bestandsdarstellung
<p>Im UG wurden in den Gebäuden Quartiere von Fledermäusen (insbesondere Pipistrellus-Arten) nachgewiesen. Die sichtbaren Baumhöhlen sind potenzielle Sommer- und Winterquartiere für weitere Fledermausarten. Die Eingriffsfläche selbst ist ein eher untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 15 Arten mittels Fledermausdetektor nachgewiesen. Detektornachweise sind auf Grund der Schwierigkeiten bei der automatischen Artanalyse keine belastbaren Artnachweise. Sicher belegt durch zusätzliche Sichtungen sind Vorkommen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler. Mit Sicherheit sind in sämtlichen noch nicht eingestürzten Gebäuden im Geltungsbereich Sommerquartiere und auch Winterquartiere von Fledermäusen vorhanden. Die Zwergfledermaus und evtl. weitere Pipistrellus-Arten wurden in den Gebäuden direkt beobachtet. Die Pappelreihe an der Südgrenze des Geltungsbereichs weist diverse Höhlungen auf die potenziell für baumbewohnende Fledermäuse (z.B. Abendsegler) geeignet sind, gleichwohl wurden keine ein- oder ausfliegenden Fledermäuse beobachtet. Das Untersuchungsgebiet wird in Teilen als essenzielles Jagdgebiet aufgefasst. Insbesondere die Freifläche die Freiflächen und Waldränder nördlich des Geltungsbereichs werden von verschiedenen Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt. Der Geltungsbereich des B-Plans selbst spielt wohl eine eher untergeordnete Rolle als Jagdgebiet. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen und Wirkungsprognose:</p> <p>V CEF 6: Vermeidung von baulichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölze V CEF 7: Rückbau der Gebäude außerhalb der Wochenstubenzeiten und der Winterruhe V CEF 10: naturschutzfachliche Baubegleitung</p> <p>Im Zuge der Bauarbeiten könnten die angrenzenden Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren beschädigt werden und die darin befindlichen Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Baumverletzungen durch die Bautätigkeiten sowie Materialablagerungen entlang der Gehölze sind daher zu unterlassen (V CEF 6). Da die Gebäude im Geltungsbereich sowohl als Sommerquartiere als auch als Winterquartiere genutzt werden, stehen für den Rückbau der Gebäude nur relativ enge Zeitfenster zur Verfügung, die zudem teilweise mit den Brutzeiten von Vögeln kollidieren. Im Wesentlichen ist der Gebäude Rückbau außerhalb der Wochenstubenzeiten und der Winterruhe auszuführen. D.h. von September bis Oktober bzw. März bis April. In enger Absprache mit der nBB kann der Abriss in den Wintermonaten weitergeführt werden sofern zuvor durch geeignete Maßnahmen die Nutzung des entsprechenden Gebäudes als Winterquartier verhindert wurde. Möglichkeiten sind z.B. das Entfernen der Dächer und Bodenverkleidung, um die Gebäude unattraktiv zu machen.</p> <p>Durch die Umsetzung der o.g. Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand des „Töten und Verletzen“ nicht ein.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Fledermäuse allgemein

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

V CEF 8 Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober nicht nach Einbruch der Dämmerung weiterzuführen.

Fledermäuse, die potenziell geeigneten Quartiere im Umfeld des Geltungsbereichs nutzen, könnten während der Bauphase gestört werden. Wenn nach Einbruch der Dämmerung und insbesondere unter Zuhilfenahme künstlicher Beleuchtung Bauarbeiten durchgeführt werden, könnten Vibrationen, Lärm und Licht die potenziell vorkommenden Fledermäuse am abendlichen Ausflug hindern. Daher sind solche nächtlichen Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zur den Fledermausquartieren zu vermeiden (**V CEF 8**). Der weitere Störungstatbestand überschneidet sich in der vorliegenden Bewertung mit dem Schädigungstatbestand. An dieser Stelle wird daher auf den folgenden Absatz verwiesen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

V CEF 6: Vermeidung von baulichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölze

V CEF 9: Insektenfreundliche Beleuchtung

A CEF 2: Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere

A CEF 6 Vor dem Verlust der Quartiere (ohne „Time-Lag-Effekt“), d.h. vor den Rodungsarbeiten sowie dem Abriss der Gebäude und vor Beginn der Baumaßnahmen sind verschiedene Fledermauskästen fachgerecht in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Art und Anzahl der Fledermausersatzquartiere sind im Verlauf des weiteren Planverfahrens unter Berücksichtigung der gezielten Prüfung der betreffenden Strukturen festzulegen.

Im B-Plangebiet werden Gewerbe- und Wohngebäude und zugehörige soziale Infrastruktur geplant. Zuvor werden die vorhanden alten Gebäude der Schweinezuchtanlage rückgebaut. Hierdurch gehen die Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere) in den ehemaligen Ställen und Lagergebäuden verloren. Zudem sind Baumfällungen während der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen. Ist insbesondere die Pappelreihe am Südrand des Geltungsbereichs davon betroffen, gehen auch potenzielle Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse verloren. Generell ist im Verlauf der Planung zu prüfen, ob ein Erhalt der entsprechenden Quartierbäume möglich ist. Vor dem Beginn der Baufeldfreimachung sind die jeweiligen potenziellen Fledermausquartiere in den Bäumen auf Besitz zu prüfen. Unabhängig hiervon ist der Verlust von Baumhöhlen und Quartieren in den Gebäuden und sonstigen geeigneten Strukturen zu ersetzen (**A CEF 2**). Ort, Art und Anzahl der Fledermausersatzquartiere werden in einem separaten Konzept im Anhang dieses ASB erarbeitet. Auf Grund der Art und Weise der Bebauung ist nicht mit negativen Beeinträchtigungen der angrenzend zum B-Plan vorhandenen potenziellen Fledermausquartiere zu rechnen, die eine Aufgabe und Entwertung der Quartiere zu Folge hätten.

Des Weiteren ist im Plangebiet sogenannte Insektenfreundliche Außenbeleuchtung zu verwenden (**V CEF 9**). Das Plangebiet ist zwar ein eher untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse. Das Gelände wird jedoch nach der Umgestaltung weiterhin als Jagdhabitat für die Fledermäuse nutzbar bleiben. Dabei haben konventionelle Außenbeleuchtungen von Gebäuden und Parkplätzen eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet. Vielfach geht von konventionellen Beleuchtungseinrichtungen eine stark anziehende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Insekten auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Die nachtaktiven Insekten orientieren sich üblicherweise an dem schwachen Licht des Mondes und der Sterne. Die nachtaktiven Arten werden daher von einer herkömmlichen Lichtquelle stark angezogen und fliegen diese immer wieder bis zur Erschöpfung an. Häufig versäumen sie dabei die Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage was bei manchen kurzlebigen Arten den Fortbestand gefährden kann. An den Lichtquellen jagende Insektenfresser (z. B. Zwerg-, Rohhaut- und Breitflügel-Fledermaus) sorgen zusätzlich für einem hohen Individuenverlust.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Fledermäuse allgemein	
<p>Die Insektenfauna von Gehölzhabitaten im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper droht hierdurch zu verarmen. Infolgedessen wird die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten reduziert. Dadurch werden das Plangebiet und die Gehölzreihe als Nahrungshabitat negativ beeinträchtigt, was populationswirksame Auswirkungen auf die vorkommenden Fledermäuse haben kann. Daher sind insektenfreundliche Beleuchtungseinrichtungen für die Außenanlagen zu verwenden. Hierdurch wird einer betriebsbedingten Verarmung der Insektenfauna entgegengewirkt und das Nahrungsangebot für Fledermäuse bleibt erhalten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Ausnahmegrund liegt vor</p>	<input type="checkbox"/> ja
<p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</p>	<input type="checkbox"/> ja
<p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen</p>	
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (AFCS bzw. EFCS) sind erforderlich</p> <p>Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>	
Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VCEF)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/ECEF)</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/EFCS) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>	

Fledermäuse allgemein

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

4.2.2 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Amphibienarten zu erwarten.

Die nächstgelegenen Laichgewässer sind vermutlich im Bereich des Sydower Fließ (Entfernung mind. 800m) südlich von Grüntal zu finden. Wandernde Amphibien wurden auf dem Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage nicht gesichtet. Es sind zwar einige Gewässer anthropogenen Ursprungs im Untersuchungsgebiet vorhanden, diese sind jedoch nicht als Laichgewässer für Amphibien geeignet.

Nördlich des Geltungsbereichs liegt ein Kiefernforst. Dahinter sind alte oberirdische Klärwasserbecken der Schweinezuchtanlage vorhanden. Es handelt sich um vier große rechteckige Betonbecken ohne Uferzone und Vegetation. Die Höhe der Beckenwand außen beträgt etwa 1m. Die Becken selbst sind wesentlich tiefer und mit Wasser gefüllt. Eine Überwindung der Betonmauer ist für Amphibien nicht möglich.

Westlich von Haus 3 ist ein künstlicher Teich gelegen. Dieser ist mit Teichfolie hergestellt worden und hat sehr steile Ufer. Die Wasserfläche war komplett mit Algen zugewachsen und roch faulig. Auch hier ist der steile Uferbereich mit der freiliegenden Teichfolie viel zu steil. Hier könnten zwar Amphibien hineingelangen, ein herausklettern ist jedoch nicht möglich. Vom 27.06.2021 bis 30.06.2021 wurde dieses Gewässer mittels einer Molchreuse (mit Knicklicht versehen) beprobt. Die tägliche Kontrolle erbrachte keine Nachweise von Amphibien. Lediglich eine beträchtliche Anzahl von Plötzen befanden sich in der Reuse. Die Anwesenheit der Fische bei gleichzeitigem Fehlen von Unterwasservegetation schließt ein Vorkommen von Amphibien weitgehend aus. Der Amphibienlaich und die -larven werden von den Fischen gefressen, wenn wie in diesem Fall keinerlei Rückzugsräume (Flachwasser, dichte Unterwasservegetation usw.) vorhanden sind.

Westlich des Geltungsbereichs ist eine mit Gehölzen umrandete größere Fläche mit Hochstauden und etwas Altschilf vorhanden. Laut Biotoptypenkartierung (CIR-Biotoptypen 2009/ Luftbildinterpretation) ist hier ein unbeschattetes perennierendes Kleingewässer (Kolk, Soll o.ä.) vermerkt. Dieses Kleingewässer ist so nicht mehr vorhanden. Das Relief zeigt deutlich das ehemalige Kleingewässer in Form einer großen Vertiefung im Gelände. Die Fläche ist komplett mit Hochstauden zugewachsen und führt offensichtlich schon seit Jahren kein Wasser mehr. Lediglich in der Mitte der Senke ist eine Wildschweinsuhle (2-3m²) vorhanden an der sich Rauchschnalben regelmäßig Nistmaterial holen. Die Wildschweinsuhle trocknet im Juni/Juli nahezu komplett aus. Auch von dem Kleingewässer ca. 60 m südlich des Geltungsbereichs ist nichts mehr zu sehen. Hier existiert nun ein Feldgehölz (Koniferen).

Wandernde Amphibienarten wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt.

Insgesamt kann eine potenziell populationswirksame Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten nicht festgestellt werden. Daher erfolgt keine gesonderte artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.

4.2.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse unterliegt dem europäischen und nationalen Schutzstatus (Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Art nach BNatSchG). In der Roten Liste Deutschlands wird sie mittlerweile nur noch auf der Vorwarnliste geführt. Für Brandenburg gilt die Art als gefährdet (Rote Liste Kat. 3). Nach der Bundesartenschutzverordnung handelt es sich um eine besonders geschützte Art. Auch viele Lebensräume sind auf Bundes- oder Landesebene geschützt. Sie ist in Deutschland zwar rückläufig aber noch weit verbreitet und hat Habitatansprüche mit einem erheblichen planerischen Konfliktpotential. So ist die Art heutzutage in unserer Kulturlandschaft mangels natürlicher Lebensräume häufig auf anthropogen beeinflussten Strukturen anzutreffen (z.B. Abbaugruben, Bahn- und Straßensäume, Truppenübungsplätze, Bauerwartungsland sowie Gewerbe- und Industriebrachen). Daher ist die Zauneidechse eine regelmäßig zu berücksichtigende Art in verschiedenen Vorhabenplanungen.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Gelände der ehemaligen Schweinezuchtanlage mit den alten Gebäuden und dazwischenliegenden Freiflächen. Auf den Freiflächen haben sich teilweise Ruderalfluren entwickelt die durchaus als Zauneidechsenlebensraum geeignet sind. Das Umfeld des Geltungsbereichs des B-Plans besteht aus Grünland und Ruderalfluren, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und Kiefernforsten. Eine Habitateinschätzung vor Ort ergab, dass auf den Freiflächen zwischen den Gebäudebestand sowie auf den Grünland- und Ruderalflächen angrenzend zum B-Plan potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse vorhanden sind. Trotz intensiver Suche in den potenziellen Habitaten konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Im Ergebnis der Geländebegehungen kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

4.2.4 xylobionte Käfer (Heldbock, Eremit)

Die xylobionten Käferarten Heldbock und Eremit konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Potenzielle Brutbäume für die Art wurden im Geltungsbereich des B-Plans nicht festgestellt.

4.2.5 sonstige national geschützte Arten gemäß Anforderung der uNB

4.2.5.2 Ameisen

Im Untersuchungsgebiet wurden 5 Nester von hügelbauenden Waldameisen der Untergattung *Formica sensu stricto* (Waldameisen im engeren Sinne) gefunden. Sämtliche Arten dieser Untergattung sind nach BNatSchG besonders geschützt. Die Lage der Nester zeigt Abbildung 15 der Nester liegen im Geltungsbereich des B-Plans.

Zum Erhalt der in den Baufeldern festgestellten Völker und Fortpflanzungsstätten der Waldameisen ist eine Umsiedlung erforderlich (V CEF 11). Dies hat durch eine anerkannte sachverständige Person zu erfolgen. Zuvor sind die jeweiligen Baufelder erneut nach Bauten von Waldameisen abzusuchen, da diese häufig neue Nester errichten.

4.2.5.3 Weinbergschnecke

Von der Weinbergschnecke wurden keine lebenden Individuen im Untersuchungsgebiet gesichtet. Zwischen den Gebäuden der ehemaligen Schweinemastanlage wurden jedoch Ansammlungen von leeren Gehäusen der Art gefunden. Dies sind i.d.R. Zeugnisse einer ehemaligen Besiedlung des Geländes. Ein noch existierendes potenzielles Vorkommen im UG ist nicht auszuschließen. Da im Eingriffsgebiet potenziell Weinbergschnecken vorkommen sind zur Vermeidung populationswirksamen Beeinträchtigungen vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG** zu vermeiden ist ein Absammeln und Umsetzen der Weinbergschnecken (V CEF 12) in unmittelbar angrenzende geeignete Habitate vor Baubeginn notwendig.

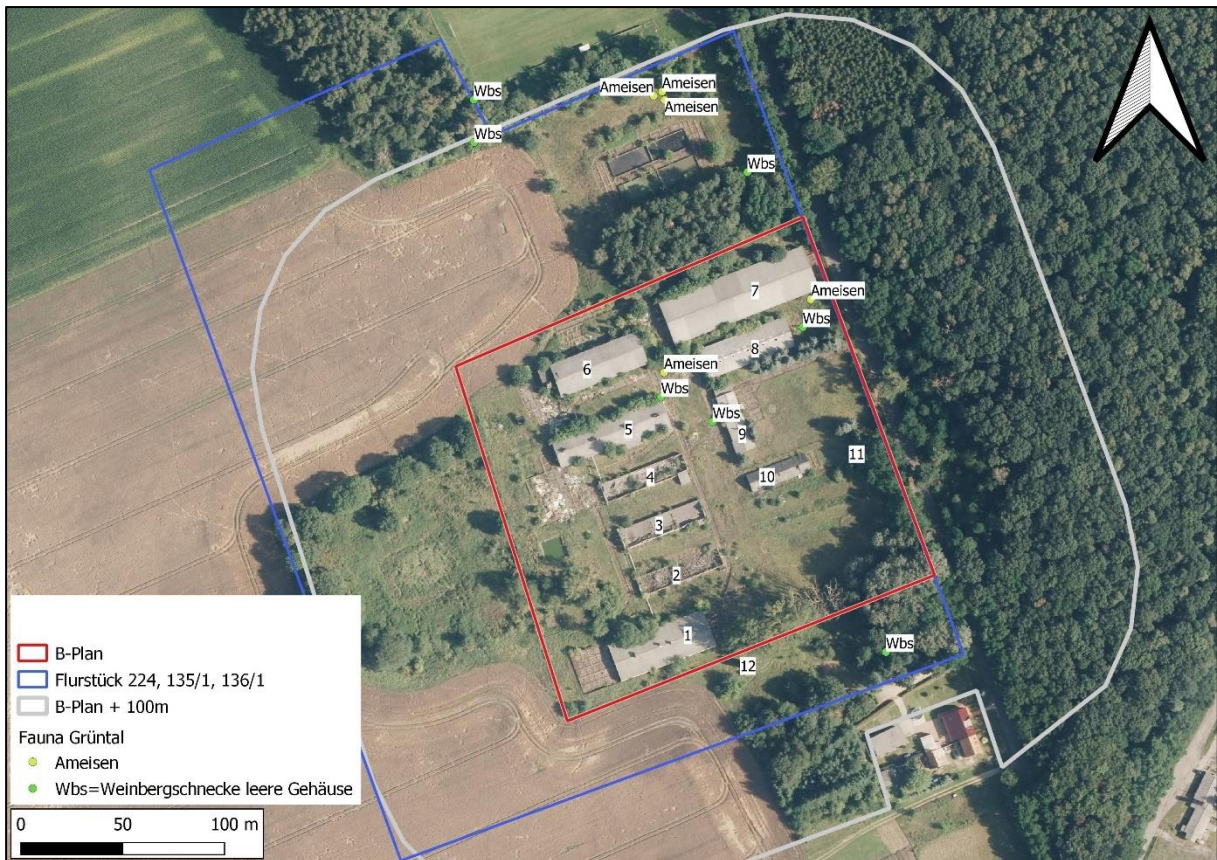


Abbildung 15 Ameisennester und Weinbergschneckenfunde

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Begriffserklärungen, zitiert aus "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" Landesbetrieb Straßenwesen im Land Brandenburg (MIL Hrsg. 2018):

Vermeidungsmaßnahmen V_{CEF} (mitigation measures)

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für

die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, die CEF-Maßnahmen entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne "time-lag") gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. Für die Beurteilung, ob ein Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermieden werden kann, ist eine genaue und ausführliche Beschreibung der Maßnahme (im ASB sowie im LBP) unabdingbar (inkl. einer Prognose der Dauer bis zur Zielerreichung, evtl. zeitliche Staffelung von Teilmaßnahmen, Pflegezeiträumen etc.; Definition des erforderlichen ökologischen Zustandes der Maßnahmenfläche zum Zeitpunkt der Zielerreichung). Wenn möglich, sollten sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist hierbei in jedem Falle erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen A/E FCS (favourable conservation status measures)

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hierfür können kompensatorische Maßnahmen, auch FCS-Maßnahmen genannt, erforderlich werden. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, so dass eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

Es sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Reihe von Maßnahmen notwendig, die im Folgenden näher beschrieben werden.

5.1 spezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V CEF Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen werden empfohlen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V CEF 1: Maßnahme für Brutvögel

strikte Begrenzung der Bautätigkeiten auf das Baufeld

Auf den umliegenden Grünflächen und in den Gehölzen brüten diverse Brutvogelarten. Daher dürfen im Zuge der Bauarbeiten die Grünflächen außerhalb des Baufeldes nicht beansprucht werden. Nicht zulässig sind z.B. Materialablagerungen, Parken von PKW, Baufahrzeugen oder Sattelzügen, das Befahren durch PKW, Baufahrzeuge oder Sattelzüge, Errichten von Baustelleneinrichtungen (WC, Bürocontainer ec.), biwakieren, Lagerung von Bauschutt oder Müll usw. Versehentlich auf die angrenzenden Flächen verbrachtes Material muss sofort entfernt werden.

Diese Einhaltung dieser Maßnahmen muss strengstens überwacht werden

V CEF 2: Maßnahme für Brutvögel

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der im UG vorkommenden Brutvögel (01.03. – 30.09.)

Die Baufeldfreimachung (Gebäuderückbau, Abschieben des Geländes, Gehölzrückschnitte, Baumfällungen) darf nur vom 01.10. bis 28.02. außerhalb der Brutzeit der Brutvögel erfolgen. Sollten Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitfensters in Erwägung gezogen werden, so sind die entsprechenden Maßnahmen erst nach einer Kontrolle und Freigabe der Flächen durch einen Sachverständigen zulässig.

V CEF 3 Maßnahme für Brutvögel

Große Fensterfronten an den Gebäuden sind insbesondere in den gehölznahen Bereichen zu vermeiden

Das im B-Plan geplante Vorhaben beinhaltet u.a. die Errichtung die Errichtung von Wohn- und Gewerbebauten, die sicherlich mit Fenstern und ggf. großen Fensterfronten ausgestattet werden. Hier besteht die akute Gefahr, dass Vögel gegen diese fliegen und tödlich verletzt werden. Diese Gefahren gilt es zu vermeiden. In erster Linie ist schon bei der Konzeption der Gebäude die Installation von großen Fensterfronten insbesondere in Richtung der Gehölze auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Daneben sind weitere Schutzmaßnahmen an den Fenstern selbst vorzunehmen.

Spiegelungen lassen sich vermindern durch:

- die Wahl von Scheiben mit geringem Aussenreflexionsgrad von max. 15 %, besser jedoch 12%.
- Montieren von Insektenschutzgittern
- Verzicht auf Spiegel im Außenbereich

Durchsichten lassen sich vermindern durch

- entsprechende Konstruktion, d.h. keine Fensterfronten über Eck

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

- Wahl halbtransparenter Materialien, d.h. die Scheiben sind zu markieren (Greifvogelsilhouetten u.ä. sind nicht geeignet)
- Einsatz innenarchitektonischer Mittel (Vorhänge, Gardinen u.ä.)

Weitere Informationen hierzu sind u.a. beim NABU oder der Schweizer Vogelwarte abrufbar

V CEF 4 Maßnahme für Brutvögel

Prüfung der Baufelder auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln (insbesondere Höhlenbrüter)

Die Fortpflanzungsstätten der genannten Arten befinden sich innerhalb des Vorhabenbereichs bzw. unmittelbar angrenzend. Sollten im Zuge der baufeldbezogenen Baugenehmigungen Baumfällung notwendig werden, sind die betreffenden Gehölze vor der Fällung erneut auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln zu prüfen.

V CEF 5 Maßnahme für Brutvögel

Schutz von festgestellten Niststätten der Gebäudebrüter

Sollten während der Baumaßnahmen Niststätten siedlungsbewohnender Arten (Hausrotschwanz/Bachstelze) in den Gebäuden gefunden werden, sind diese bis zum Ausfliegen der Jungvögel vor Beschädigung zu schützen.

V CEF 6 Maßnahme für Fledermäuse

Vermeidung von baulichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölze

Im Umfeld des B-Plans befinden sich Gehölze mit potenziellen Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen. Im Zuge der Bauarbeiten könnten die angrenzenden Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren beschädigt werden. Baumverletzungen durch die Bautätigkeiten sowie Materialablagerungen entlang der Gehölze sind zu unterlassen. Um eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten durch versehentliche Beschädigungen im Zuge der Bautätigkeiten (Befahren durch Baufahrzeuge, Materialablagerungen) zu vermeiden, ist der Bereich durch einen Bauzaun abzugrenzen.

V CEF 7 Maßnahme für Fledermäuse

Rückbau der Gebäude außerhalb der Wochenstubezeiten und der Winterruhe

Da die Gebäude im Geltungsbereich sowohl als Sommerquartiere als auch als Winterquartiere genutzt werden, stehen für den Rückbau der Gebäude nur relativ enge Zeitfenster zur Verfügung, die zudem teilweise mit den Brutzeiten von Vögeln kollidieren. Im Wesentlichen ist der Gebäude Rückbau außerhalb der Wochenstubezeiten und der Winterruhe auszuführen. D.h. von September bis Oktober bzw. März bis April. In enger Absprache mit der nBB kann der Abriss in den

Wintermonaten weitergeführt werden sofern zuvor durch geeignete Maßnahmen die Nutzung des entsprechenden Gebäudes als Winterquartier verhindert wurde. Möglichkeiten sind z.B. das Entfernen der Dächer und Bodenverkleidung, um die Gebäude unattraktiv zu machen. Die Quartiere in den Hohlblockwänden in Haus 6 sollten vor dem Abriss erneut kontrolliert werden. Die Einschlußöffnungen sollten im Anschluß mittels Gaze verschlossen werden, so dass darin befindliche Fledermäuse herausgelangen können, jedoch ein erneutes Einfliegen unattraktiv wird.

V CEF 8 Maßnahme für Fledermäuse

Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober nicht nach Einbruch der Dämmerung weiterzuführen.

Fledermäuse, die die potenziell geeigneten Quartiere nutzen, könnten während der Bauphase gestört werden. Wenn nach Einbruch der Dämmerung und insbesondere unter Zuhilfenahme künstlicher Beleuchtung Bauarbeiten durchgeführt werden, könnten Vibrationen, Lärm und Licht die potenziell vorkommenden Fledermäuse am abendlichen Ausflug hindern. Daher sind solche nächtlichen Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zur den Fledermausquartieren zu vermeiden.

V CEF 9: Maßnahme für Fledermäuse

Insektenfreundliche Beleuchtung der Außenanlagen

Das Eingriffsgebiet ist zwar ein eher untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse. Das Gelände wird nach Fertigstellung der Wohnbebauung in weiten Teilen jedoch weiterhin als Jagdhabitat für die Fledermäuse nutzbar bleiben. Anzunehmen ist eine Steigerung der Attraktivität des Plangebietes als Jagdgebiet für siedlungsbewohnende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus). Dabei haben konventionelle Außenbeleuchtungen von Gebäuden und Parkplätzen eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet. Vielfach geht von konventionellen Beleuchtungseinrichtungen eine stark anziehende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Insekten auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Die nachtaktiven Insekten orientieren sich üblicherweise an dem schwachen Licht des Mondes und der Sterne. Die nachtaktiven Arten werden daher von einer herkömmlichen Lichtquelle stark angezogen und fliegen diese immer wieder bis zur Erschöpfung an. Häufig versäumen sie dabei die Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage was bei manchen kurzlebigen Arten den Fortbestand gefährden kann. An den Lichtquellen jagende Insektenfresser (z. B. Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus) sorgen zusätzlich für einem hohen Individuenverlust. Die Insektenfauna von Gehölzhabitaten im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper droht hierdurch zu verarmen. Infolgedessen wird die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten reduziert. Dadurch wird die Fläche als Nahrungshabitat negativ beeinträchtigt, was populationswirksame Auswirkungen auf die potenziell vorkommenden Fledermäuse haben kann. Daher sind insektenfreundliche Beleuchtungseinrichtungen für die Außenanlagen zu verwenden.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Hierdurch wird einer indirekten betriebs- und anlagebedingten Verarmung der Insektenfauna entgegengewirkt und das Nahrungsangebot für Fledermäuse bleibt erhalten.

V CEF 10: naturschutzfachliche Baubegleitung (nBB)

Zur Überwachung und Koordinierung der konzipierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (nBB) notwendig. Aufgabe der nBB ist insbesondere:

- die beratende und überwachende Begleitung der Abrissarbeiten an den Gebäuden.
- Die Verortung und Koordination sowie Überwachung der Installation der Ersatzniststätten für Vögel und Fledermäuse

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population einer Art in Qualität und Quantität zu erhalten. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um eine „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (sogenannte CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Maßnahme für die betroffenen Arten muss im Sinne „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ bereits zum Zeitpunkt der Eingriffsdurchführung wirksam sein. Hiermit wird erreicht, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungsstätte der betroffenen potenziellen Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Die zusätzlichen Untersuchungsergebnisse bezüglich der Fledermäuse aus dem Jahr 2021 bestätigen im Wesentlichen die bereits im Artenschutzbeitrag vom 18.11.2020 beschriebenen Ergebnisse. Umfangreiche Änderungen oder Ergänzungen der bereits konzipierten CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

A CEF 1 Maßnahme für höhlenbrütende Brutvögel

Ausgleich der verlorengehenden Nistplätze für Höhlenbrüter durch Anbringen geeigneter Nistkästen in ausreichender Anzahl

Sollten im Ergebnis der Prüfung gemäß **V CEF 4** die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten höhlenbewohnender Brutvögel als einschlägig bewertet werden, ist ein entsprechender Ausgleich durch das Anbringen von Ersatzniststätten zu gewährleisten. Art und Weise dieser Maßnahme richtet sich nach dem jeweiligen Prüfergebnis (**V CEF 4**).

A CEF 2 Maßnahme für Hausrotschwanz und Bachstelze

Ersatzniststätten für die siedlungsbewohnenden Arten an geeigneter Stelle anbringen

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Für den Hausrotschwanz und die Bachstelze sind geeignete Nistkästen im direkten Umfeld des B-Plans vor dem Rückbau der Gebäude anzubringen. Der Ausgleich sollte im Verhältnis 1:2 erfolgen (8 Nistkästen für den Hausrotschwanz, zwei für die Bachstelze). Die Verortung und Dokumentation dieser Maßnahme erfolgt im Rahmen der nBB.

A CEF 3 Maßnahme für die Dohle

Installation von Ersatzniststätten für die Dohle

Vor der Fällung der Pappeln ist an zwei geeigneten Stellen im Geltungsbereich oder dessen Umfeld jeweils ein Nistkasten für die Art zu installieren. Zwei Nistkästen sind erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme wenigstens eines Nistkastens zu erhöhen.

A CEF 4 Maßnahme für den Star

Installation von Ersatzniststätten für den Star

Da die Fällung der höhlenreichen Pappeln ein erheblicher Verlust von potenziellen und tatsächlich genutzten Bruthöhlen darstellt sind vor der Fällung der Pappeln an vier geeigneten Stellen im Geltungsbereich oder dessen Umfeld vier Nistkästen für die Art zu installieren. Zwei Nistkästen je BP sind erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme wenigstens zweier Nistkastens zu erhöhen.

A CEF 5 Maßnahme für den Wendehals

Installation von Ersatzniststätten für den Wendehals

Um die Attraktivität der angrenzenden Lebensräume (z.B. östlich des B-Plans) zu erhöhen und den Verlust der Niststätten im Grenzbereich des B-Plans durch bau- und anlagebedingte Störungen oder Baumfällungen auszugleichen, sind zwei Nistkästen für die Art an geeigneter Stelle zu installieren.

A CEF 6 Maßnahme für Fledermäuse

Anbringen von Fledermauskästen

Vor dem Verlust der Quartiere (ohne „Time-Lag-Effekt“), d.h. dem Abriss der Gebäude sowie vor den Rodungsarbeiten und vor Beginn der Baumaßnahmen sind verschiedene Fledermauskästen fachgerecht in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Art und Anzahl der Fledermausersatzquartiere sind im Verlauf des weiteren Planverfahrens unter Berücksichtigung der gezielten Prüfung der betreffenden Strukturen festzulegen. Ort, Art und Anzahl der Fledermausersatzquartiere werden in einem separaten Konzept im Anhang dieses ASB erarbeitet. Dabei finden die zusätzlichen Fledermauserfassungsdaten Berücksichtigung.

5.3 Maßnahmen für national geschützte Arten

V CEF 11 Umsiedlung von Ameisennestern

Zum Erhalt der in den Baufeldern festgestellten Völker und Fortpflanzungsstätten der Waldameisen ist eine Umsiedlung erforderlich. Dies hat durch eine anerkannte sachverständige Person zu erfolgen. Zuvor sind die jeweiligen Baufelder erneut nach Bauten von Waldameisen abzusuchen, da diese häufig neue Nester errichten.

V CEF 12 Umsetzung von Weinbergschnecken

Da im Eingriffsgebiet potenziell Weinbergschnecken vorkommen sind zur Vermeidung populationswirksamen Beeinträchtigungen vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG** zu vermeiden ist ein Absammeln und Umsetzen der Weinbergschnecken in unmittelbar angrenzende geeignete Habitate vor Baubeginn notwendig.

5.4 vorgezogene Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen (F CEF Maßnahmen)

Im Zuge der Konfliktanalyse wurde festgestellt, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind. Daher sind keine F CEF Maßnahmen notwendig, um die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu gewährleisten.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Tabelle 9 Maßnahmenübersicht

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
V CEF 1	Keine Inanspruchnahme von Grünflächen außerhalb des Baufeldes bzw. des Betriebsgeländes	Brutvögel allgemein
V CEF 2	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der im UG vorkommenden Brutvögel (01.03. – 30.09.), ggf. abweichender Baubeginn möglich, nach Kontrolle und Freigabe der Flächen durch Sachverständigen	Brutvögel allgemein
V CEF 3	Große Fensterfronten sind zu vermeiden, bzw. deren Gefahrenpotential zu verringern	Brutvögel allgemein
V CEF 4	Prüfung der Baufelder auf Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln (insbesondere Höhlenbrüter)	Brutvögel allgemein
V CEF 5	Schutz von festgestellten Niststätten der Gebäudebrüter	Brutvögel allgemein
V CEF 6	Vermeidung von baulichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölze	Fledermäuse
V CEF 7	Rückbau der Gebäude außerhalb der Wochenstubezeiten und der Winterruhe	Fledermäuse
V CEF 8	Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober nicht nach Einbruch der Dämmerung weiterzuführen	Fledermäuse
V CEF 9	Insektenfreundliche Beleuchtung der Außenanlagen	Fledermäuse
V CEF 10	Naturschutzfachliche Baubegleitung (nBB)	allgemein
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
A CEF 1	Ausgleich der verlorengehenden Nistplätze für Höhlenbrüter durch Anbringen geeigneter Nistkästen in ausreichender Anzahl	Höhlenbewohnende Brutvögel
A CEF 2	Ersatzniststätten für die siedlungsbewohnenden Arten an geeigneter Stelle anbringen	Hausrotschwanz, Bachstelze
A CEF 3	Installation von Ersatzniststätten für die Dohle	Dohle
A CEF 4	Installation von Ersatzniststätten für den Star	Star

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

A CEF 5	Installation von Ersatzniststätten für den Wendehals	Wendehals
A CEF 6	Anbringen von Fledermauskästen	Fledermäuse
Maßnahmen für national geschützte Arten		
V CEF 11	Umsiedlung von Ameisennestern	Ameisen
V CEF 12	Umsetzung von Weinbergschnecken	Weinbergschnecken
Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)		
	Nicht erforderlich	

6 Monitoring

Die Umsetzung der konzipierten Maßnahmen ist zu dokumentieren. Eine dezidierte naturschutzfachliche Baubegleitung sollte durchgeführt werden.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob die **naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

7.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Da für die Fledermäuse als Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie im Rahmen dieses ASB im UG unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Weitere Arten des Anhangs IV konnten im Untersuchungsraum bzw. Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

7.2 Europäische Vogelarten

Da für die europäischen Brutvogelarten im Rahmen dieses ASB im UR keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

7.3 Prüfung auf Alternativen

Nicht notwendig.

8 Zusammenfassung

Anlass dieses Gutachtens ist die geplante Aufstellung des B-Plans "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg" in Grüntal einem Ortsteil der Gemeinde Sydower Fließ. Planungsziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) mittels Aufstellung eines Bebauungsplans. Gegenwärtig stellt sich die Fläche als landwirtschaftlicher Konversionsstandort (Schweinezuchtanlage) mit ruinösem Gebäudebestand, Brachflächen und Landwirtschaftsflächen dar. Im Zuge der im B-Plan geplanten Vorhaben ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen in Form eines Artenschutzbeitrages zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung konnten aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen mit Ausnahme von europäischen Brutvogelarten, Fledermäusen, sowie Zauneidechsen und Amphibien, Vorkommen von europarechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL von vornherein ausgeschlossen werden.

Zur Erfassung des Brutvogelspektrums und der Arten des Anhang IV FFH-RL erfolgten 9 Begehungen (Ingenieurbüro IGG). Die Fledermäuse wurden im Zuge zweier weiterer nächtlicher Detektorbegehungen (1 x nach SU; 1 x vor SA) erfasst. Im Untersuchungsgebiet wurden Fledermäuse festgestellt. Hohe Fledermausaktivität war insbesondere in den Gebäuden zu verzeichnen. Hier sind sowohl Sommer- als auch Winterquartiere von Fledermäusen (insbesondere Zwergfledermaus) vorhanden.

Im Plangebiet und dem Untersuchungsraum ist eine artenreiche Brutvogelzönose vorhanden.

Ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechsen im UG wurde auf Grund einer gewissen Habitateignung der Offenlandflächen angenommen. Ein tatsächliches Vorkommen konnte als Ergebnis der Begehungen nicht bestätigt werden. Laichgewässer für Amphibien sind im UG nicht vorhanden. Die Gewässer im UG sind kaum als Laichgewässer geeignet. Potenzielle Vorkommen und wandernde Amphibien wurden während der Kartierarbeiten nicht festgestellt. Eine Lebensraumeignung für weitere Anhang IV Arten ist im Untersuchungsgebiet nicht gegeben.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse ergeben sich durch die im B-Plan konzipierten Baumaßnahmen Eingriffe i. S. des § 44 (1) Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die baulichen Eingriffe sowie die betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen weitestgehend minimiert. Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist derzeit

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

9 Fazit

Für alle Fledermäuse und den betroffenen europäischen Vogelarten im UR kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich. Artenschutzfachlich unüberwindbare Hindernisse stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

10 Literatur

ABBO [ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN] (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. - Otis Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin 19-2011. Sonderheft. 448 S.

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. in: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005. Aula-Verlag - Wiebelsheim.622 S.

BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – München, BLV

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bonn-Bad Godesberg. 434 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 55 (1). Bonn-Bad Godesberg. 386 S.

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.

GÜNTHER, R. (1996): (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag.

GEDEON, K. et al (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG G., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste) (Hrsg., 2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

RYSLAVY, T; JURKE, M & MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia). – In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

SCHNEEWEISS, N.; KRONE, A. & BAIER, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

<https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/coleoptera/ceracerdneu.pdf>
<https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/coleoptera/osmoeremneu.pdf>

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 04/2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. (Stand 04/2018)

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 03/2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand März 2015

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT MLUL (HRSG. STAND 2018) : Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3.Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 61 vom 3.3. 1007, S.1)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

10.1 Luftbilder und Software

Alle Luftbilder: DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

OBRIST, M.K., AND BOESCH, R. (2018). BatScope manages acoustic recordings, analyses calls and classifies bat species automatically. Can. J. Zool. 96: 939-954. [dx.doi.org/10.1139/cjz-2017-0103](https://doi.org/10.1139/cjz-2017-0103). Web: <http://www.batscope.ch>.

Aufgestellt: Panketal, den 06.08.2021



Dipl.-Ing (FH) Heiko Menz

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

11 Anhang 1 Relevanzprüfung

Tabelle 10 Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Amphibien								
Gras-, Tafrosch	Rana temporaria	*	**	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kammolch	Triturus cristatus	V	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	3	U1	-	-		Nachweis von Kaulquappen und Adulten im UG
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kreuzkröte	Bufo calamita	V	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moorfrosch	Rana arvalis	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rotbauchunke	Bombina	2	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Seefrosch	Rana ridibunda	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

								UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	R	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasser-, Teichfrosch	<i>Rana kl. Esculenta</i>	G	3	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Käfer								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Veilchenblauer Wurzelhals- schnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	1	-	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fische								
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Barbe	<i>Barbus</i>	*	V	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Bitterling	Rhodeus amarus	*	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis	3	V	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fontane Maräne	Coregonus fontanae	R	R	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Groppe	Cottus gobio	*	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Lachs	Salmo salar	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Meerneunauge	Petromyzon marinus	V	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rapfen	Aspius	*	*	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	*	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Steinbeißer	Cobitis taenia	*	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weißflossiger Gründling	Gobio albipinnatus	G	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Falter								
Abiss-/Skabiosen-Scheckenfalter	Euphydryas aurinia	0	2	nicht berichtet	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	1	V	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Säugetiere								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	U1	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR
Baumrarder	<i>Martes</i>	3	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Biber	<i>Castor fiber</i>	1	V	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	FV	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV		+	+	Fortpflanzungsstätten im UR
Feldhamster	<i>Cricetus</i>	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fischotter	<i>Lutra</i>	3	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	U1	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Großes Mausohr	Myotis	V	1	U1	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise
Iltis, Waldiltis	Mustela putorius	V	3	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	1	U1	+	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1		+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, potentielle Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	U1		+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	-	U1		+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	1	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1		+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	D	1	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wolf	Canis lupus	1	0	nicht berichtet	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zweifarbfloderm Maus	Vespertilio murinus	D	1	U1		+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, Detektornachweise
Zwergfledermaus	pipistrellus	*	4	FV		+	+	Nachweis von Sommerquartieren im UR, Detektornachweise
Weichtiere								
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	2	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	3	-	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	1	0	nicht berichtet	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>	*	-	FV	+	-	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moose							
Firnigglänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Libellen							
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	R	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	k. A.	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	R	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Pflanzen								
Arnika, Berg-Wohlverleih	<i>Arnica montana</i>	3	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Gewöhnlicher Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum companatum</i>	2	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Keulen-Bärlapp	<i>Lycopodiella clavatum L.</i>	3	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moorbärlapp	<i>Lycopodiella inundata</i>	3	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans Raf.</i>	2	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sprossender Bärlapp	<i>Lycopodium annotinum</i>	*	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Tannen-Bärlapp	<i>Huperzia selago</i>	*	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zeillers Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum zeilleri</i>	2	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zypressen-Flachbärlapp	<i>Diphasiastrum trstachyum</i>	2	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Reptilien und Kriechtiere							
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Krebse							
Edelkrebs	<i>Astacus</i>	1	-	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"

							UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Europäische Vogelarten							
Arten inkl. Schutzstatus gemäß Tabelle 2							Fortpflanzungsstätten im UR

Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL
 * EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

Erläuterungen:

- Rev. Revier
- BP Brutpaar
- BN Brutnachweis
- NG Nahrungsgast
- UR Untersuchungsraum
- RL D Rote Liste Deutschland
- RL BB Rote Liste Brandenburg 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell gefährdet; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion; V Arten der Vorwarnliste; D Daten defizitär
- EHZ (Erhaltungszustand)
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

12 Anhang 2 Fotodokumentation



Abbildung 16 Rechts Gebäude 6 links im der Kieferforst nördlich des B-Plans



Abbildung 17 links Gebäude Nr.5 rechts am Bildrand Nr.6



Abbildung 18 Ostteil des Gebäude Nr.6 (hohe Fledermausaktivität im Gebäude)



Abbildung 19 Gebäude Nr.5 von Innen



Abbildung 20 Blick durch die beschädigte Decke auf die Dachkonstruktion Gebäude Nr.7



Abbildung 21 Blick in das Gebäude Nr.8



Abbildung 22 Gebäude Nr.1

Hier wurden Zwergfledermäuse beobachtet, die sich in die Deckenkonstruktion verkrochen haben



Abbildung 23 eines der eingestürzten Gebäude



Abbildung 24 Gebäude Nr.10



Abbildung 25 Blick in Gebäude Nr.10



Abbildung 26 Im Bürogebäude (Nr.9)



Abbildung 27 Nest vom Hausrotschwanz auf Kabelkanal



Abbildung 28 altes Nest (Hausrotschwanz?) im Außenbereich von Gebäude Nr.7



Abbildung 29 altes Nest vom Hausrotschwanz im alten Stromkasten Haus Nr.7



Abbildung 30 Blick von der Straße auf das Plangebiet, links Gebäude Nr.11

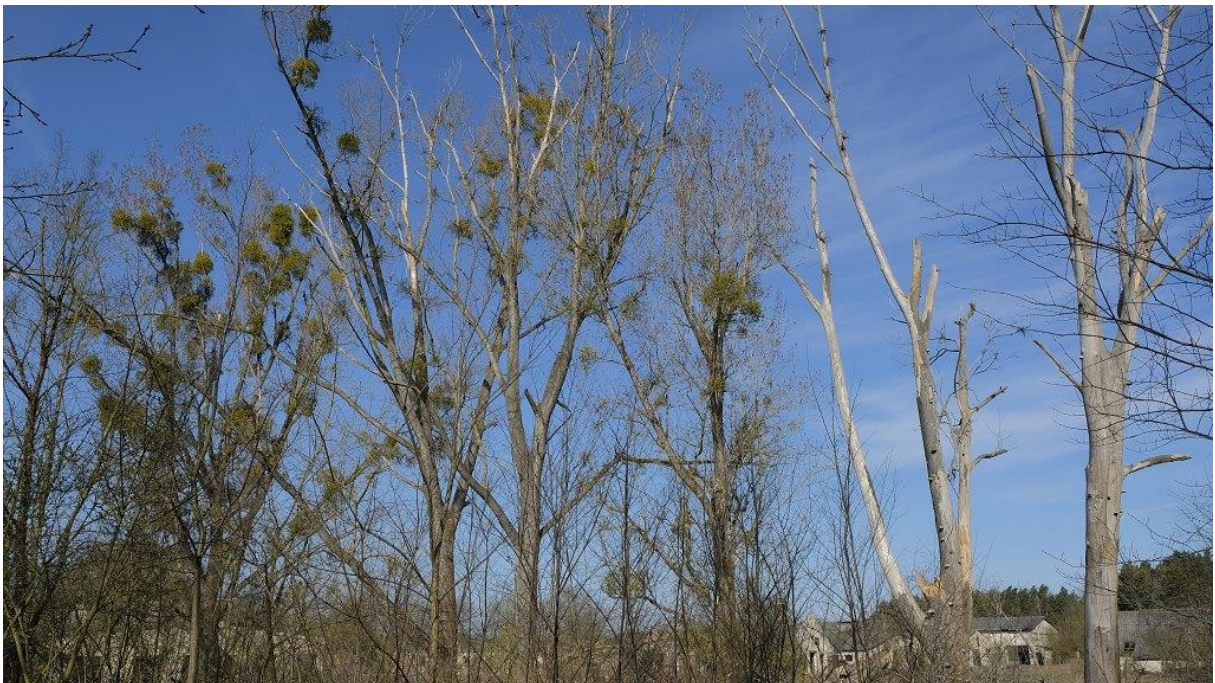


Abbildung 31 die Pappelreihe an der Südgrenze des Geltungsbereichs



Abbildung 32 Der Waldbereich an der Südostecke des Plangebietes (Trauerschnäpper)



Abbildung 33 Müllberge im Plangebiet



Abbildung 34 Das ehemalige Kleingewässer westlich außerhalb des Geltungsbereichs

In der Mitte die Wildschweinsuhle, deutlich zu erkennen der Umriss eines schon länger ausgetrockneten Gewässers



Abbildung 35 Trafoturm südlich außerhalb des Geltungsbereichs Haus Nr.12



Abbildung 36 Nest von Waldameisen teilweise unter einer Dachpappe



Abbildung 37 die Klärbecken nördlich des Geltungsbereichs



Abbildung 38 Das künstliche Kleingewässer westlich von Gebäude Nr.3



Abbildung 39 Zwergfledermaus an der Decke in Haus Nr.1



Abbildung 40 weitere Zwergfledermaus an der Decke in Haus Nr.1



Abbildung 41 umherfliegende Zwergfledermaus in Haus Nr.1



Abbildung 42 Zwergfledermaus in Gebäude Nr.8



Abbildung 43 Zwergfledermaus in Gebäude Nr.1



Abbildung 44 Waschbär in Gebäude Nr.7



Abbildung 45 Hohlblockstein mit Einschluöffnung und Fledermauskot



Abbildung 46 Hohlblockstein mit Einschluöffnung und Fledermauskot

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"



Abbildung 47 Trennwand in Haus 6 (rechte Seite) mit Fledermausquartieren (Kreis)



Abbildung 48 Trennwand in Haus 6 (linke Seite) mit Fledermausquartieren (Kreis)

Artenschutzbeitrag zum B-Plan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"



Abbildung 49 Trennwand in Haus 6 (Mitte) mit Fledermausquartieren (Kreis)



Abbildung 50 Seitenwand aus Hohlblocksteinen in Haus 6 (Westseite)



Abbildung 51 Fledermauskot vor der Trennwand in Haus 6